

Inhaltsverzeichnis “Studieren mit Kind”

Vorwort

1. Studium

1.1 Studienberatung

1.1.1 Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“ 1

1.1.2 Zentrale Studienberatung..... 1

1.1.3 Fachstudienberatung 2

1.2 Studienverlauf

1.2.1 Studiengebührenbefreiung 3

1.2.2 Urlaubssemester..... 3

1.2.3 Studienunterbrechung 6

1.2.4 Einstieg bzw. Fortsetzung des Studiums 7

1.2.5 Verschiebung von Prüfungen im Krankheitsfall
des Kindes 8

1.2.6 Gut zu wissen... 8

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Mutterschutz 13

2.2 Mutterschaftsgeld..... 14

2.3 Elternzeit 16

2.4 Elterngeld 17

2.5 Kindergeld 20

3. Weitere sozialrechtliche Leistungen

3.1 Landeserziehungsgeld..... 23

3.2 Kinderzuschlag..... 24

3.3 Sozialgeld für Kinder..... 25

3.4 Wohngeld 27

3.5 Hartz IV 29

3.6	Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	32
3.7	Kinderbetreuungskostenzuschuss (Jugendhilfe).....	34
4. Finanzierungsmöglichkeiten Studium		
4.1	BAföG	35
4.2	Darlehensmöglichkeiten für Studierende	38
4.3	Härtefonds.....	39
5. Weitere finanzielle Hilfen und Unterstützung		
5.1	Notfallgroschen	40
5.2	Finanzielle Unterstützung durch kirchliche Hilfen / Stiftungen.....	40
5.3	Freitische in der Mensa.....	42
5.4	Sozialpass	42
5.5	Konstanzer Tafel.....	43
5.6	Landesfamilienpass	44
5.7	Rundfunkgebühren	44
5.8	Sozialtarif Telekom.....	45
5.9	Second Hand Kleidung für Kinder	45
6. Wohnen		
6.1	Wohnungen für Studierende mit Kindern	47
6.2	Wohnberechtigungsschein	47
6.3	Spar- und Bauverein e.G.	48
6.4	Zweitwohnsitzsteuer	48
6.5	Ämtergänge.....	49
7. Kinderbetreuung		
7.1	Seezeit – Kindertagesstätte Sonnenbühl.....	50
7.2	Knirps & Co. e. V.	51
7.3	Plan B: Notfallbetreuung, Samstagsbetreuung und flexible Plätze	53

7.4	Tagesmütterverein Konstanz	54
7.5	Still- und Wickelraum	55
7.6	Ferienbetreuung für Kinder der Uni Konstanz	56
7.7	Babysitterbörse	56
7.8	Sonstige Betreuungsangebote in Konstanz.....	56
8.	Krankenversicherungspflicht und Familienversicherung	57
9.	Ausländische Studierende.....	61
10.	Alleinerziehende	62
11.	Familiengerechte Hochschule	63
12.	Schwangerschaftsabbruch	66
13.	Anhang	
13.1	Übersicht StudienfachberaterInnen	68
13.2	Übersicht finanzielle Hilfen	71
13.3	Übersicht Kredite zur Studienfinanzierung	72
13.4	Notfallbetreuung.....	76
13.5	Übersicht Beratungsstellen – Links – Publikationen	76

Vorwort:

Ein Studium und gleichzeitig die Erziehung von Kindern zu meistern, erfordert viel Organisationstalent, Durchhaltevermögen und Hartnäckigkeit.

Viele Fragen stellen sich mit Kindern neu oder zumindest anders: Können die bisherigen Studien- und Zeitpläne eingehalten werden? Ist eine Beurlaubung sinnvoll und wenn ja, für welchen Zeitraum? Wie kann der Lebensunterhalt, insbesondere die Kinderbetreuung, finanziert werden? Wo werden unter Dreijährige und über Dreijährige Kinder betreut? Wo und wie wohnt man mit Kindern? Was bedeutet Elternschaft im Fall von Gastaufenthalt? Wie sieht die Karriereplanung mit Kindern aus?

Unsere Broschüre soll helfen, präzise Antworten auf diese Fragen zu finden. Die Universität Konstanz ist nicht nur Exzellenzuniversität sondern auch als familiengerechte Universität ausgezeichnet. Im Zuge dieses Auszeichnungsprozesses sind vielerlei Aktivitäten angestoßen und hochschulpolitische Maßnahmen in Gang gesetzt worden, die die Vereinbarkeit von Familie und Studium erleichtern sollen. Sie werden in der Neuauflage dieser Broschüre im Einzelnen vorgestellt, ebenso die neue Koordinierungsstelle „familiengerechte Hochschule“, die Ihnen als direkte Anlaufadresse zur Verfügung steht und Sie gerne in Ihren individuellen Nachfragen persönlich berät.

Die Broschüre ist wie folgt strukturiert: Im **Kapitel 1 „Studium“** haben wir eine Vielzahl von Informationen und Adressen rund um das Thema Studium gesammelt: Hier informieren wir Sie über die Neuregelung im Fall von Urlaubssemester bei Mutterschutz und Elternzeit, der Befreiung von Studiengebühren für Eltern, hochschulinterne Angebote zur Flexibilisierung der Studienorganisation sowie Möglichkeiten zur Netzwerkbildung, Praktika und Berufsplanung.

Unter dem Stichwort „**Allgemeine Regelungen**“ in **Kapitel 2** finden Sie alles Wissenswertes zu den Verfahren Mutterschutz, Mutterschaftsgeld, Elternzeit, Elterngeld sowie Kindergeld.

Im **Kapitel 3** sind weitere **sozialrechtlich Leistungen** aufgeführt. Wir stellen Ihnen vor, wo und wie Sie finanzielle Hilfen und Unterstützung erhalten und diese beantragen können. Daran anschließend werden in **Kapitel 4** unter „**Finanzierungsmöglichkeiten Studium**“ nennenswerte Fördermöglichkeiten zur Finanzierung des Studiums genannt. In **Kapitel 5** werden weitere Angebote vorgestellt, die Ihren Geldbeutel familienfreundlich entlasten können.

Kapitel 6 widmet sich dem Thema „**Wohnen**“ in Konstanz. Damit eng verbunden ist durch die Neuregelung des Kindergartengesetzes auch der Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Mehr dazu erfahren Sie in **Kapitel 7 „Kinderbetreuung“**. In diesem Kapitel wird auch das „Plan B“-Programm der Uni Konstanz vorgestellt, welches im Fall von Krankheit des Kindes oder intensiven Lernphasen, flexible Kinder-/ Notfallbetreuung anbietet.

In **Kapitel 8** erhalten Sie Informationen zur **„Krankenversicherungspflicht und Familienversicherung“**.

Die **Kapitel 9 und 10** widmen sich den Zielgruppen **„ausländische Studierende“** und **„Alleinerziehende“**, da für sie andere Regelungen gelten können. Mit dem „Notfallgroschen“ (siehe Kapitel 5) versuchen wir besonders diesen beiden Gruppen eine Entlastung in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

In **Kapitel 11** erhalten Sie einen Überblick zu den Maßnahmenpaketen, die im Rahmen des **familienfreundlichen Audits** umgesetzt wurden und werden.

Kurzinformationen zum Thema **„Schwangerschaftsabbruch“** erhalten Sie im **Kapitel 12**. Darüber hinaus liefert Ihnen das letzte Kapitel eine Vielzahl von Adressen und Beratungsmöglichkeiten, die Ihnen bei Ihrer Studien- und Lebensplanung behilflich sein können.

Wir möchten Ihnen mit der Broschüre besonders Mut machen, das Abenteuer „Studieren mit Kind(ern)“ in Angriff zu nehmen, denn es ist machbar und vielleicht sogar erstrebenswert. Denn Berufsanfänger/innen die bereits Kinder haben zeigen, dass sie gut organisiert sind. Dennoch ist uns Ihre Doppelbelastung durch Studium und Kind bewusst und es liegt uns sehr viel daran, studienvereinfachende Rahmenbedingungen auszuloten, um Ihnen die entsprechende Unterstützung zum Absolvieren eines erfolgreichen Studiums zu gewährleisten. Weiterhin möchten wir mit Ihnen gemeinsam familienfreundliche Maßnahmen angehen und diese in einer familienfreundlichen Kultur verankern, zu der wir uns im Rahmen der Zertifizierung als familiengerechte Hochschule verpflichtet haben.

Falls Sie hierzu weitere Fragen und Anregungen haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen als gemeinsame PartnerInnen gerne zur Verfügung. Diese Broschüre ist in enger Zusammenarbeit mit Seezeit, dem Studentenwerk Bodensee entstanden. An dieser Stelle möchten wir Frau

Piper von der Sozialberatung sehr herzlich für ihr Engagement und den Beiträgen zum Gelingen dieser Broschüre bedanken.*



Christiane Harmsen
Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“

* Die Universität Konstanz übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Universität Konstanz oder ihre Beauftragten, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Universität Konstanz und ihrer Beauftragten kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

1. Studium

Es ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden, ein Studium mit der Erziehung und Betreuung von Kindern zu vereinbaren. Studierende Eltern sehen sich in besonderem Maße mit der Frage konfrontiert, wie sie einen möglichst reibungslosen Ablauf ihres Studiums erreichen und dieses trotzdem schnell und erfolgreich abschließen können. Prüfungs- und Studienordnungen erlauben oft nur eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten der persönlichen Studienplanung. Um dennoch praktikable Lösungen zu finden, die der individuellen Situation der Studierenden gerecht werden, sind eine genaue Planung des Studiums sowie eine qualifizierte Beratung zu Fragen der Studienorganisation, Möglichkeiten der Beurlaubung und der Unterbrechung des Studiums und schließlich zu Prüfungsregelungen von zentraler Bedeutung. Dazu stehen Ihnen mehrere Stellen zur Verfügung und Informationen zu diesem Bereich, die im Folgenden zusammengestellt sind.

1.1 Studienberatung

1.1.1 Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“

Im Rahmen des „audit familiengerechte hochschule“ bemüht sich die Universität Konstanz Studienverläufe familiengerecht zu gestalten, so dass Studierende mit Kindern die gleichen Chancen in der Durchführung eines erfolgreichen Studiums haben, wie Studierende ohne Kinder. Die Koordinationsstelle setzt sich dabei für die Belange der studierenden Eltern ein. Diese sind:

- Beratungsangebote für Studierende mit Kindern
- Vereinfachung studientechnischer Rahmenbedingungen
- Vernetzung studierender Eltern und Beratungsstellen
- Aufzeigen von Karrierewege mit Kindern
- Notfallbetreuung / Kinderbetreuung / Notfallgroschen

Christiane Harmsen

Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“

Raum E 613

☎ 07531 / 88-21 60

E-Mail: christiane.harmsen@uni-konstanz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

1.1.2 Zentrale Studienberatung

Die ZSB informiert und berät Studierende und an einem Studium interessierte Personen der Region in allen studiumsbezogenen Fragen. Das Beratungsangebot umfasst:

- Informationen über Studienmöglichkeiten bzw. den Zugang zum Studium sowie Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums
- Orientierungshilfen bei der Entscheidung zum Studium und der Studienfachwahl
- Beratung bei Prüfungs- und Lernschwierigkeiten, Problemen im Zusammenhang mit Studienabbruch, Fach- oder Hochschulwechsel und beim Übergang vom Studium zum Beruf

Anlaufstelle der ZSB / Infothek in G 404

Auskünfte, Info-Material, Terminvereinbarungen:

Jutta Unger, Raum D 408

☎ 07531 / 88-36 36

E-Mail: studienberatung@uni-konstanz.de

Öffnungszeiten:

Mo 13:30 – 15:00 Uhr

Di, Mi 9:00 – 12:30 Uhr, 13:30 – 15:00 Uhr

Do 9:00 – 12:30 Uhr

Fr 10:30 – 12:30 Uhr

Beratung:

Heike Schwartz, Raum D 411

Ulrich Peplinski, Raum D 407

Kurzberatung ohne Voranmeldung:

Mi 9:00 – 12:30 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr

Beratung nach Terminvereinbarung:

Mo - Do 9:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr

Spätsprechstunde mit Voranmeldung:

Do (14-tägig) 16:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus finden Sie wichtige Informationen der ZSB im Schaukasten (unter dem Aufgang zum Audimax) und an den „Schwarzen Brettern“ vor den ZSB-Büros auf der Ebene G 4.

1.1.3 Fachstudienberatung

Auskünfte zu fachspezifischen Regelungen erteilt der jeweilige Fachbereich bzw. die Fachgruppe und ihre StudienfachberaterInnen (*vgl. Liste im Anhang*).

1.2 Studienverlauf

Eine Studie hat ergeben, dass studentische Eltern ihr Studium im Schnitt 4x häufiger unterbrechen und 5 Semester länger brauchen. Bisher war es

in Baden-Württemberg so, dass in Zeiten der Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbracht werden durften, wenn sie den Lehrstoff der Beurlaubungszeit betrafen. Seit diesem Jahr gibt es allerdings eine neue Regelung. Diese sieht seit dem 01.03.2009 vor, dass Studierende dazu berechtigt sind, während einer Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Fachsemesterzahl läuft während der Beurlaubung nicht weiter. Die neue Regelung soll es studierenden Eltern erleichtern, sich um das Kind zu kümmern und weiterstudieren zu können. Dies erlaubt es auch, sich selbst eine Art von „Teilzeitstudium“ zu organisieren, indem Sie z. B. nur vereinzelt an Veranstaltungen teilnehmen.

1.2.1 Studiengebührenbefreiung

Studiengebühren richten sich nach dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG). Ab dem Sommersemester 2007 betragen die allgemeinen Studiengebühren 500,- € pro Semester. Die bisherigen Langzeitstudiengebühren entfallen. **Studierende mit einem Kind bis 14 Jahren sind von der Gebührenzahlung befreit. Wenn beide Elternteile studieren, kann jedes Elternteil die Befreiung beantragen.**

Weitere Informationen sind auf den folgenden Seiten zusammengestellt:

www.uni-konstanz.de/studium/?cont=gebuehren&lang=de

sowie unter dem Link „Anträge /Formulare“:

www.uni-konstanz.de/studium/?cont=gebuehren&subcont=antraege&lang=de.

Direkter Ansprechpartner ist:

Alexander Reinschmiedt

Raum G 410

☎ 07531 / 88-49 96

E-Mail: alexander.reinschmiedt@uni-konstanz.de

Sprechzeiten: Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr

1.2.2 Urlaubssemester

Studierende können bei Schwangerschaft, einer bevorstehenden Geburt oder zur anschließenden Pflege von Kindern (Elternzeit) Urlaubssemester beantragen. Dabei können beide Elternteile Urlaubssemester in Anspruch nehmen, diesen auch gleichzeitig. Es gilt zu beachten, dass auch beurlaubte Studierende rückmeldepflichtig sind.

Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Studentischen Abteilung zu beantragen (Anträge sind als Download verfügbar). Eine Beurlaubung für vorangegangene Semester ist

grundsätzlich nicht möglich! Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester und ist für jedes Semester neu zu beantragen. Die Rückmeldung (Zahlung der Verwaltungspauschalbetrags und Studentenwerksbeitrags) muss jeweils fristgerecht erfolgen. Eine Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages wird nur bewilligt, wenn keine sozialen Leistungen von Seezeit genutzt werden bzw. wenn während der Beurlaubung der Aufenthalt nicht am Hochschulstandort ist. Mehr Informationen hierzu unter www.seezeit.com (Link: „Service und Beratung“).

Beurlaubung wegen Mutterschutz

Schwangere Studentinnen können für die Dauer des Mutterschutzes (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) eine Beurlaubung beantragen, wenn das Studienziel im laufenden Semester nicht erreicht werden kann. Diese Beurlaubung kann, wie auch bei der anschließenden Beurlaubung wegen Elternzeit, bereits für das 1. Fachsemester beantragt werden). Zur Beantragung einer Beurlaubung aufgrund einer Schwangerschaft, wird der Mutterpass benötigt.

Beurlaubung wegen Elternzeit

Studierende mit Kindern können für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit bis maximal zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Beurlaubung beantragen, d. h. maximal **sechs Semester**. Es können auch Semester „aufgehoben“ und zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Im Falle einer Beurlaubung wegen der Betreuung eines Kindes, muss die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt werden. Die Beurlaubung kann, im Fall von Elternzeit, bereits für das 1. Fachsemester beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Nicht EU-Ausländern die Beurlaubung auf die Mutter beschränkt ist. Hier greifen aufgrund der Ausländerbehörde andere Regelungen (→ Siehe Kapitel 9).

Wichtige Informationen:

- Studienplatz und Studierendenstatus (Immatrikulation) bleiben im Fall von Beurlaubung erhalten. Nach Ablauf der Beurlaubung und mit der Rückmeldung kann das Studium ohne gesonderte Zulassung fortgesetzt werden.
- Eine Beurlaubung wegen Mutterschutz/Elternzeit wird nicht mit Zeiten der Beurlaubung aus anderen Gründen verrechnet.
- Bei Rücktritt zur Prüfungsanmeldung aufgrund von Beurlaubung, muss rechtzeitig vor der Prüfung ein Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gestellt werden.
- Fristen im laufenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsfristen bei nicht bestandenen Prüfungen sind trotz der Be-

urlaubung einzuhalten! Ggf. erforderliche Terminverlängerungen sind beim zuständigen Prüfungsamt/-ausschuss zu beantragen.

- Bitte beachten Sie, dass Sie als Studi-Eltern für Ihren Nachwuchs ab Geburt Kindergeld erhalten. Allerdings erhalten Ihre Eltern während Ihres Urlaubssemesters kein Kindergeld.
- Der studentische Pflichtversicherungsbeitrag gilt weiterhin bei einer Beurlaubung. Wenn ein voller ALGII Anspruch besteht, wird der Krankenversicherungsbeitrag vom Jobcenter übernommen.
- **Noch ein Hinweis zur Beurlaubung:** Auch nach der Beurlaubung wegen Mutterschutz/ Elternzeit (über die 6 Semester hinaus) haben Sie die Möglichkeit, vom 3. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes aus Gründen der Kindesbetreuung beurlaubt zu werden. Allerdings handelt es sich dann um eine reguläre Beurlaubung und Sie können in dieser Beurlaubungszeit keine Scheine und Prüfungsleistungen oder die Universitätseinrichtung mit Ausnahme der Bibliothek nutzen.
- Beurlaubte Studierende stehen Nichtstudierenden sozialhilferechtlich gleich, da sie sich während dieser Zeit nicht in einer Ausbildung befinden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann ein **Anspruch auf ALG II** bestehen (Kapitel 3). Um die Anspruchsberechtigung zu klären, ist es ratsam, ein Vorabgespräch mit einem Arbeitsvermittler zu führen. Weiterhin empfiehlt es sich, den entsprechenden Antrag schon frühzeitig beim Job Center einzureichen, da der bürokratische Aufwand hoch ist. Bitte beachten Sie zudem, dass die Prozessaktivität des ALG II („fordern und fördern“) wirksam wird.

Beurlaubung bei BAföG-EmpfängerInnen: Hier gilt besonders zu beachten, dass...

- **keine Studienförderung durch BAföG während der Beurlaubung (bzw. Teilzeitstudiengängen) erfolgt**, da diese Zahlungen an Studienleistungen gebunden sind. Deshalb kann es in solchen Fällen besser sein, von einer Beurlaubung abzusehen. Das BAföG-System kommt den studierenden Eltern entgegen, indem durch die Betreuung des Kindes Verlängerungszeiten möglich sind.
- die Zahl der Fachsemester sich nicht durch Urlaubssemester erhöht. Die Zeit der Beurlaubung wird also nicht auf das Bildungsguthaben bzw. die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG angerechnet. Ein etwaiger Anspruch auf Förderungshöchstdauer und darüber hinaus besteht weiterhin.
- eine Verlängerung **über die Förderungshöchstdauer hinaus möglich ist**, wenn das Studium sich ursächlich wegen

Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes verzögert bzw. nicht alle erforderlichen Leistungsbescheinigungen im jeweiligen Semester erreicht werden. Diese Verlängerungszeiten von maximal 8 Semester werden als Vollzuschuss gefördert (siehe Finanzierung BAföG Kapitel 4.1).

Weitere Informationen zur Beurlaubung während des Studiums bekommen Sie im Studierendensekretariat:

Studierendensekretariat

Raum D 417

Tel: 07531 / 88-44 73

Öffnungszeiten: Mo - Do 9:00 – 13:00 Uhr, Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Renate Böhler, (A - J)

☎ 07531 / 88-26 64

E-Mail: renate.boehler@uni-konstanz.de

Hannelore Völkle, (K - Re)

☎ 07531 / 88-36 39

E-Mail: hannelore.voelkle@uni-konstanz.de

Ursula Meller, (Rf - Z)

☎ 07531 / 88-44 73

E-Mail: ursula.meller@uni-konstanz.de**1.2.3 Studienunterbrechung**

Über die Möglichkeit einer Beurlaubung hinaus, kann das Studium auf unbestimmte Zeit unterbrochen werden. Durch die Exmatrikulation geht der Studierendenstatus verloren (inkl. aller Vergünstigungen, Semesterticket etc.). Aus diesem Grund kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf ALG II bestehen. Um eine realistische Chance auf den Wiedereinstieg in das Studium zu haben, ist es zu empfehlen, die Orientierungsprüfung, das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung bereits abgelegt zu haben. Schon vor der Unterbrechung ist es wichtig, sich über die Bedingungen einer erneuten Zulassung zu informieren. Im Fall von Studienunterbrechung wenden Sie sich an die Studentische Abteilung:

Peter-Michael Köhler

Studentische Abteilung

Raum D 416

☎ 07531/ 88-24 86

E-Mail: peter.koehler@uni-konstanz.de

Sprechzeiten: Mo - Fr 9:00 – 11:00 Uhr

1.2.4 Einstieg bzw. Fortsetzung des Studiums

Ebenso wie die Beurlaubung oder die Studienunterbrechung sollte die Zeit des Wiedereinstiegs im Vorhinein gut geplant und durchdacht werden.

Dazu gehören:

- Sicherstellung der Finanzierung (→ Kapitel 3,4,5).
- Sicherstellung der Kinderbetreuung; Kinderbetreuungsplatzanspruch kann vom Wohnort abhängig sein! (→ Kapitel 8, Kapitel 7)
- Einholung der Information, ob die alte Prüfungsordnung noch Gültigkeit hat
- Sicherstellung der Anerkennung der alten Prüfungsleistung (beim Fachbereich)
- Fristgerechte Wiederbewerbung zur Neueinschreibung unter Anrechnung bisher erbrachter Studienleistung (im Fall von Studienunterbrechung)
- Studienplan mit realistische Zielsetzung für anstehende Semester (hierzu können Sie sich u. a. von Fachbereichs-referentInnen beraten lassen oder im Elternnetzwerk nachfragen)
- Vernetzung mit anderen Studi-Eltern und Beratungsstellen

Für StudienanfängerInnen mit Kindern ist zusätzlich zu beachten:

- Voraussetzung für BAföG ist, dass der Studienbeginn für die erste Hochschulausbildung vor dem 30. Lebensjahr liegt. Nur in Ausnahmen ist eine Förderung darüber hinaus möglich. Siehe www.seezeit.com/Finanzierung/Bafog/FAQs/index.html. Eine Verlängerung ist möglich bei geleisteten Wehr- und Zivildienst sowie Geburt und Betreuung eines Kindes. Dies muss schriftlich beantragt werden.
- Abklärung der Versicherungsleistung durch die Krankenversicherung (→ Kapitel 7). Ab dem 30. Lebensjahr ist es nicht mehr möglich, in die studentische Krankenversicherung zu kommen. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung liegen weitaus höher. Diese liegen bei anstelle von 63,53 € (studentische Krankenversicherung) bei 141,54 €.

Eltern-Studi-Tipp:

Beim Thema Studienplanung sollten außerdem folgende Überlegungen vorangestellt werden:

- Welche Fächer werden im welchem Semester angeboten? (Es gibt meist eine Übersicht)
- Wie viel kann ich davon bewältigen?

- Wie kann ich den Studienplan so modifizieren, dass ich es gut schaffen kann?
- Müssen Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge abgelegt werden?
- Wann sind welche Veranstaltungen? Gleich bei Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses, heißt es gut planen.
- Der Organisationsaufwand sollte immer so sein, dass man es gut alleine schaffen kann. D.h. die Wege Kiga-Uni sollten sich ergänzen und die Vorlesungszeiten sollten mit den Öffnungszeiten der Kita übereinstimmen.
- Das Kind sollte an die Tagesmutter/ den Kindergarten bereits vor (Wieder-)aufnahme des Studiums gewöhnt sein, damit sich der Abschiedsschmerz in Grenzen hält.
- Wichtig ist ein gutes Netzwerk. Man sollte sich nicht scheuen Hilfe anzunehmen.

1.2.5 Verschiebung der Prüfung im Krankheitsfall des Kindes

Zum Leidwesen der Studi-Eltern, kann es vorkommen, dass Kinder prompt zu Prüfungszeiten krank werden. In den Prüfungsordnungen wird die Krankheitsregelung (noch) sehr unterschiedlich gehandhabt. Sie sollten die Verfahrensweise Ihrer Prüfungsordnung nachlesen und kennen. Für den Fall, dass eine Verlegung der Prüfung aufgrund der Krankheit des Kindes auf Probleme stößt, können Sie sich an die Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“ wenden. Zudem bietet die Uni auch einen Notfallbetreuung im Krankheitsfall an. Mehr Informationen hierüber im Kapitel 8.3.

Christiane Harmsen

Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“

Raum E 613

☎ 07531 / 88-21 60

E-Mail: christiane.harmsen@uni-konstanz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

1.2.6 Gut zu wissen...

Rückmeldung

Studierende in Beurlaubung erhalten automatisch per Post eine Aufforderung zur Rückmeldung.

Job/Berufserfahrung

Für den Fall, dass sie finanziell auf eine Nebentätigkeit angewiesen sind oder Berufserfahrung sammeln wollen, möchten wir Sie auf Uni-Job-börsen aufmerksam machen.

www.seezeit.com (unter dem Link „Jobs und Privatzimmer“)

www.uni-konstanz.de/marktplatz (Link “Studium & Job”)

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Studierende mit Kindern bevorzugt Hiwi-Jobs nachfragen, weil die Arbeitszeiten flexibler sind. Informationen erhalten Sie außerdem über Lehrstühle, dem Gleichstellungsreferat oder Aushängen.

Flexible Studienorganisation + Lernen

Teilzeitstudiengänge¹: Im Rahmen des „audits familiengerechte hochschule“ werden zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium Studiengänge auf Teilzeitmöglichkeiten geprüft. Ziel ist es, chancen-gerechte Studienbedingungen für Eltern zu schaffen. Dazu wird in allen Sektionen für ausgewählte Studiengänge jeweils ein exemplarisches Studienverlaufsmodell erstellt und beispielhaft umgesetzt. Auskünfte und Anfragen gibt es bei der Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“: christiane.harmsen@uni-konstanz.de.

KIM: KIM ist ein Verbund von Service-Einrichtungen im Bereich Kommunikation, Information und Medien an der Universität Konstanz. KIM bietet unterschiedliche Lösungen für die Flexibilisierung der Lehre und des universitären Angebots. So bietet KIM z.B. einen Zugriff auf Ressourcen der Bibliothek wie E-Books, Datenbanken und elektronische Zeitschriften von zu Hause aus. Dazu kommen Angebote aus den Bereichen E-Learning und Vorlesungsaufzeichnungen. Dies ist besonders für Studi-Eltern geeignet, die wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit der Kinder nicht an der Vorlesung teilnehmen können. Weitere Informationen gibt es unter www.kim.uni-konstanz.de oder direkt bei bernd.schmid-ruhe@uni-konstanz.de.

Fachschaften: Auch die Fachschaften sind im Besitz von (digitalisierten) Lehrmaterialien. Mehr Infos gibt es auf den jeweiligen Fachschaftsseiten. Zudem sind dort wichtige Tipps hinterlegt oder es werden Termine zu Bücherflohmärkten bekannt gegeben.

Lernplattform: Weil das Studium mit Kind, im Vergleich zur Zeit davor, weniger Zeit für soziale Kontakte zulässt, um sich mit anderen Studierenden zum Lernen zu verabreden, wollen wir Sie auf die neue

¹ Leider ist es so, dass Studierende von Teilzeitstudiengängen keinen Anspruch auf BAföG haben. Zum Erhalt von BAföG ist ein Vollzeitstudium Voraussetzung.

Lernplattform der Zentralen Studienberatung aufmerksam machen. Die Lernplattform bietet Ihnen die Möglichkeit, mit wenig Aufwand Kommilitonen zum gemeinsamen Lernen zu suchen. Mehr Informationen hierzu unter: www.uni-konstanz.de/studium/zsb

Seminare und Kinderbetreuung: Als familiengerechte Universität bietet die Universität Konstanz sehr flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten an. So können z. B. bei Wochenendseminaren (samstags), Summer Schools etc. Kinderbetreuung angeboten werden. Sie haben die Möglichkeit diese privat zu organisieren oder bei Ihrem Fachbereich / Veranstalter nachzufragen, ob hierfür die Kosten übernommen werden (→ Kapitel 8.3)

Netzwerk, Praktika und Berufsplanung

Verteiler Studi-Eltern: Auf den Seiten der familienfreundlichen Hochschule (das Auditcertifikat „familienfreundliche hochschule“ auf der Uni-Startseite ist mit einem Link hinterlegt), ist ein Verteiler für studierende Eltern eingerichtet auf dem Sie sich eintragen können. Sie erhalten hierüber regelmäßige Informationen zu Veranstaltungen rund um das Thema „Studieren mit Kind“ oder können mit anderen Studi-Eltern Kontakt aufnehmen.

Mentoring: Auch das Mentoringprogramm in Konstanz ist Teil des „audits familienfreundliche Hochschule“. Es fordert besonders Studentinnen mit Kindern dazu auf, sich als Mentee zu bewerben. Eine erfahrene Expertin begleitet eine Studentin in allen Fragen rund um den beruflichen Ein- und Aufstieg. Ziel des Programms ist es, Netzwerke zwischen Studentinnen und Frauen im Berufsleben anzustoßen.

Gudrun Damm

Koordinationsstelle Mentoringprogramm

Raum G 409

☎ 07531 / 88-47 80

E-Mail: mentoring@uni-konstanz.de

Familienfreundliche Betriebe: Ein weiterer Kontakt zur Arbeitswelt und familienfreundlichen Betrieben in der Region, bietet die Datenbank „Familienfreundliche Betriebe“, zusammengestellt von der Familienforschung Baden-Württemberg. Mehr dazu unter www.familienfreundlicher-betrieb.de unter der Rubrik „Service“, „beteiligte Betriebe“.

Auslandsaufenthalt mit Kindern: Studium + Kind + Ausland? Unterstützen wir gerne. Je nach Land und persönlichen Rahmenbedingungen hilft Ihnen die Kontaktstelle „familiengerechte Hochschule“ bei der Umsetzung Ihrer Studienpläne im Ausland. Bei einigen

Stipendiengabern kann man Anträge auf zusätzliche Förderung für den Mehrbedarf "Studieren mit Kind im Ausland" stellen. Zum Beispiel Sonderförderung bei ERASMUS-Aufenthalten "Studium mit Kind" (für Alleinerziehende). Nähere Informationen gibt es im International Office.

International Office

Nicolas Ege

☎ 07531 / 88-2954

Raum: V 802

E-Mail: Nicolas.Ege@uni-konstanz.de

Alleinerziehende Mütter und Väter können sich zudem bei der Gerda Tschira Stiftung um ein Stipendium bewerben, was ein Auslandsaufenthalt mit Kind finanziell unterstützt. Kontaktperson: beate.spiegel@klaus-tschira-stiftung.de.

Infos zu Auslandsaufenthalt mit Kind: www.spiegel.de/unispiegel/;

Infos zu Finanzierung von Auslandsaufenthalten: www.daad/de/ausland,
www.bildungskredit.de oder www.das-neue-bafoeg.de

Einen Überblick, wo der eigene Studiengang im Ausland angeboten wird, bieten die Suchmaschinen des Deutschen Bildungsservers: www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=501.

Promotion ja oder nein: Regelmäßige Workshops und Veranstaltungen des Gleichstellungsreferats zu diesem Thema, sollen bei der Entscheidung helfen. Für die Teilnahme kann auch Kinderbetreuung angeboten werden. Die aktuellen Termine finden sich im „Semesterinfo“ des Gleichstellungsreferats oder auf der Homepage: <http://www.uni-konstanz.de/universitaet/frauenrat/>.

Wissenschaft und Kinder: Die Entscheidung „Wissenschaft oder Kinder“ muss eigentlich schon lange nicht mehr getroffen werden: Auch in der Wissenschaft können Eltern, wenn gute Rahmenbedingungen vorhanden sind, mit Kindern gut Fuß fassen und werden von verschiedenen Seiten unterstützt. So gibt es an der Universität Konstanz z. B. spezielle Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kindern, Reisezuschüsse für mitreisende Kinder und Partner oder Babysitter auf Tagungen sowie die umfassenden und flexiblen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung.

Tanja Weisz

Referentin für Gleichstellungs- und Familienförderung

Raum E 616

☎ 07531 / 88-53 14

E-Mail: tanja.weisz@uni-konstanz.de

Karriereförderung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler: Das Team des Academic Staff Development fördert Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler von der Promotionsphase bis hin zur ersten Professur. Wir bieten vielfältige Unterstützungsangebote für Ihre Qualifikationsphase, erleichtern Ihnen den Umgang mit den Anforderungen des Wissenschaftsmanagements, bieten Ihnen Vernetzungsmöglichkeiten und Kontakt zur Scientific Community und unterstützen Sie bei Ihrer Karriereplanung und -entwicklung.

Dr. Bettina Duval

Referentin für Academic Staff Development - Frauenförderung -
Raum V 501

☎ 07531 / 88-53 24

E-Mail: bettina.duval@uni-konstanz.de

Silke Hell

Referentin für Academic Staff Development - Promotionsphase -
Raum V 501

☎ 07531 / 88-49 87

E-Mail: silke.hell@uni-konstanz.de

Weitere Links zu Netzwerk, Praktika und Berufsplanung:

www.kooperation-international.de

www.femconsult.de (Onlinedatenbank von Frauen in der Wissenschaft)

www.vaeter-und-karriere.de

www.teilzeitkarriere.ch

www.elternjobs.de

www.avanti-papi.ch

Falls Sie Informationen und Serviceleistungen kennen, die für studierende Eltern hilfreich sein könnten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: christiane.harmsen@uni-konstanz.de.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Mutterschutz

Der Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Mutterschutzgesetz findet auch bei Studentinnen Anwendung, wenn sie neben ihrem Studium erwerbstätig sind (z. B. als ungeprüfte wissenschaftliche Hilfskraft). Ansonsten gelten für das Studium die Regelungen des § 16 des Hochschulrahmengesetzes, wonach Prüfungsordnungen die Fristen des Mutterschutzes berücksichtigen müssen. Dort heißt es ausdrücklich: „Prüfungsordnungen müssen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldes (jetzt Elterngeldgesetz I) über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen.“

Die Staatsangehörigkeit sowie der Familienstand sind unerheblich; allerdings muss der Arbeitsort in Deutschland liegen. Während der Schwangerschaft und – falls keine Elternzeit in Anspruch genommen wird – besteht innerhalb der ersten vier Monate nach der Entbindung grundsätzlich Kündigungsschutz. Dieser besteht nur in eng geregelten Ausnahmen nicht.

Die Mutterschutzfrist in denen die Frauen nicht beschäftigt werden dürfen beziehen sich auf:

Sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin: In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich ausdrücklich zur Weiterarbeit bereit zu erklären, wobei diese Erklärung jederzeit widerrufen werden kann.

Acht Wochen nach der Geburt: absolutes Beschäftigungsverbot, bei **Früh- oder Mehrlingsgeburten**: zwölf Wochen. Bei Frühgeburt wird der Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte, an die zwölf Wochen angehängt.

Somit haben alle Arbeitnehmerinnen einen **Anspruch auf Mutterschutzfrist von mindestens 14 Wochen**. Während der Schutzfristen erhalten Arbeitnehmerinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld (→ Kapitel 3). Erwerbstätige sollten ihrer/m ArbeitgeberIn durch Vorlage eines Attestes über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin unterrichten, sobald sie davon Kenntnis haben. Damit will man eine Berücksichtigung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes erreichen.

Werdende oder stillende Mütter haben Anspruch auf einen **Arbeitsplatz**, der einen ausreichenden Schutz der Mutter und des Kindes vor Gefahren für Leben und Gesundheit bietet. Für die dementsprechende Einrichtung des Arbeitsplatzes und alle weiteren Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen. So dürfen Schwangere beispielsweise grundsätzlich nicht schwer körperlich arbeiten und keinen Tätigkeiten nachgehen, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm in Kontakt kommen und dadurch schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind².

Bitte beachten:

- Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes (Diagnose Schwangerschaft) zu stellen
- Im Fall eines HiWi Arbeitsverhältnisses kann der Antrag zum Mutterschutz bei der Personalabteilung eingereicht werden

2.2 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist als finanzielle Absicherung für die Zeit des Mutterschutzes vorgesehen und steht beschäftigten Arbeitnehmerinnen zu, für den Fall, dass sie voll versicherungspflichtig sind (bei über 20 Wochenstunden). Es kann von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungssamt gezahlt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Mutterschaftsgeld

- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung
- Diese Mitgliedschaft muss in der Zeit zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Entbindung für mindestens 12 Wochen bestanden haben
- ein bestehendes Arbeitsverhältnis (z. B. auch als wissenschaftliche Hilfskraft) zu Beginn der Mutterschaftsfrist (6 Wochen vor der Geburt) oder eine zulässige Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Anspruch und Antrag auf Mutterschaftsgeld

Sie haben Anspruch darauf, wenn Sie gesetzlich versichert sind. Dann kann der Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer **gesetzlichen Krankenkasse** gestellt werden. Bei privat Versicherten sollten Sie

² Weitere Informationen vgl. die Broschüre Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; www.bmfsfj.de

prüfen, welche Leistungen Ihr Vertrag für Sie während der Mutterschaftsfristen vorsieht.

Erkundigen können Sie sich bei:

Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 58

53113 Bonn

☎ 0228 / 619-18 88

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de oder

www.mutterschaftsgeld.de

Sprechzeiten: Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr und Do 13:00 – 15:00 Uhr

Den Antrag können Sie frühestens 7 Wochen vor Ihrem errechneten Geburtstermin stellen, denn: Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung befügen, und diese darf frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden.

Höhe des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkasse

Das Mutterschaftsgeld wird in Höhe Ihres durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgeldes bezahlt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 13,- € täglich. Das heißt: Normalerweise bekommen Sie 30 (Kalendertage) x 13,- € = 390,- € Mutterschaftsgeld monatlich.

Falls Sie zu Beginn Ihrer Mutterschutzfrist arbeitslos sind, bekommen Sie nur Mutterschaftsgeld und keinen Arbeitgeberzuschuss. Deswegen fällt Ihr Mutterschaftsgeld höher aus: Es entspricht dem Betrag, den Sie als Arbeitslosengeld I/II oder Unterhaltsgeld bekommen.

Arbeitgeberzuschuss

Für den Fall, dass Sie mehr als 390,- € netto verdienen haben, ist Ihr Arbeitgeber dazu verpflichtet, Ihnen die Differenz zwischen Ihrem normalen Nettolohn und dem Mutterschaftsgeld als Zuschuss zu gewähren. Bei mehreren Tätigkeiten müssen beide Arbeitgeber den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, und zwar anteilig in dem Verhältnis, in dem die Nettoverdienste zueinander stehen. Haben Sie einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen, der nach Beginn Ihrer Mutterschutzfrist abläuft, bekommen Sie den Zuschuss bis Fristende von Ihrem Arbeitgeber, danach von Ihrer Krankenkasse.

Bezugsdauer des Mutterschaftsgeldes

Sie bekommen das Mutterschaftsgeld für mindestens 14 Wochen, denn es wird für 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und bis 8 Wochen nach der tatsächlichen Entbindung gezahlt (bei Mehrlingsgeburten / Frühgeburten ggf. länger).

2.3 Elternzeit

„Elternzeit“ ist die Zeit, in der Sie sich wegen Kinderbetreuung von der Arbeit bzw. vom Studium durch Beurlaubung, freistellen lassen.

Grundsätzlich können Studierende mit Kindern für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit bis maximal zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes eine Beurlaubung beantragen, d. h. maximal 6 Semester. Der Anspruch auf eine bis zu dreijährige Elternzeit, haben beide Elternteile. Sie kann auch gleichzeitig genommen werden. Es können auch Urlaubssemester aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird durch die Elternzeit nicht unterbrochen. Beiträge sind allerdings nicht zu leisten, wenn kein Arbeitsentgelt bezogen wird.

Bitte beachten:

- Eine Beurlaubung wegen Mutterschutz/Elternzeit wird nicht mit Zeiten der Beurlaubung aus anderen Gründen verrechnet.
- Fristen in laufenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsfristen bei nicht bestandenen Prüfungen sind trotz Beurlaubung einzuhalten. Ggf. erforderliche Terminverlängerungen müssen dann direkt beim zuständigen Prüfungsamt / Prüfungsausschuss beantragt werden.
- Während der Elternzeit/Beurlaubung besteht kein Anspruch auf BAföG.

Für Studierende in einem zusätzlichen Arbeitsverhältnis gilt:

- Die Anmeldung der Elternzeit muss bei der/ beim ArbeitgeberIn sechs Wochen vor dem Beginn erfolgen, wenn sie unmittelbar nach der Mutterschutzfrist bzw. der Geburt anfangen soll. Ansonsten gilt eine Anmeldefrist von acht Wochen. Die Eltern müssen sich bei der Anmeldung für die kommenden zwei Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen. Dies dient der Planungssicherheit der Arbeitgeber.
- Wer nur ein Jahr Elternzeit beantragt, braucht bei einer Verlängerung der Elternzeit die Zustimmung des Arbeitgebers.
- Während der Elternzeit bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Darüber hinaus greift in dieser Zeit zugunsten des erziehenden Elternteils ein Kündigungsschutz, der mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch 8 Wochen vor ihrem Beginn besteht.
- Auch während der Elternzeit können bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet werden. D. h. trotz Beurlaubung ist die Ausübung eines HiWijobs möglich.

Für Nicht-EU Ausländer und Ausländerinnen mit begrenzter Aufenthaltsdauer gilt:

- Die Beurlaubung ist auf die Kindsmutter beschränkt. Die Ausländerbehörde berücksichtigt ein Jahr der Geburt und Stillzeit als „unverschuldete“ Verzögerung, die nicht in die sog. „angemessene Ausbildungsdauer“ einfließt. Weitere Beurlaubungen sollten der Ausländerbehörde am besten mit einer günstigen „Studienverlaufsprognose“ vorgelegt werden.

Großelternzeit

Seit 24.01.2009 erhalten auch Großeltern Anspruch auf Elternzeit, wenn ihre Kinder minderjährig oder während der Schulzeit oder Ausbildung ein Kind bekommen. Sie können dann „Großelternzeit“ beantragen, während der Staat das Geld weiterhin an die Eltern auszahlt.

2.4 Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das bisherige Bundeserziehungsgeld zum 01.01.2007. Es handelt sich bei Elternzeit und Elterngeld um zwei unterschiedliche Dinge. Besteht bei der Elternzeit ein Anspruchszeitraum von 3 Jahren, so wird Elterngeld maximal bis zu 14 Monaten (bei Partnermonaten) gewährt. Studieren beide Elternteile und haben vor der Geburt des Kindes kein Einkommen, wird höchstens 12 Monate Elterngeld bezahlt, wobei das Mutterschaftsgeld auf die Elterngeldleistung angerechnet.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

- Nur Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.07 geboren sind
- Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- die nicht mehr als 30 h/Woche arbeiten
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben
- ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort in Deutschland haben
- Studierende, mit und ohne Unterbrechung der Ausbildung

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die aufgrund ihrer Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis oder diese zusammen mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen (siehe auch Finanzierungsmatrix im Anhang). Dies betrifft insbesondere Nicht-EU-Ausländer.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Bei Erwerbstätigkeit: Elterngeld wird in Höhe von 67% des monatlichen Netto-Erwerbseinkommens gezahlt, das in den zwölf Kalendermonaten

vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt wurde. Es werden mindestens 300,- € bis maximal 1.800,- € Elterngeld gezahlt. Grundlage ist das Einkommen desjenigen Elternteils, der zugunsten der Kinderbetreuung seine Arbeitszeit reduziert oder nicht erwerbstätig ist.

Eltern die vor der Geburt von Sozialleistungen (BAföG, Kindergeld) ihren Unterhalt finanziert haben, bekommen Mindestelterngeld. Dies wird für alle Personen ausbezahlt, die vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus erwerbstätiger Arbeit bezogen haben. Kurzarbeitergeld, Stipendien, BAföG zählen nicht als Einkommen. Das Mindestelterngeld beträgt 300,- € monatlich.

Höhe des Elterngeldes bei Geringverdiener

Bei einem Verdienst bei mindestens 300 € monatlich und höchstens 1000,- € Netto (Mini-Job), erhöht sich das Elterngeld durch die Regelung für Geringverdiener. Diese Regelung wurde extra für Personen, die Geringverdiener sind und sich in Ausbildung befinden, eingeführt.

Rechenbeispiel:

Verdienst 400,- € Mini-Job

Differenz (Höchstgrenze minus Jobvergütung)

1000,- € - 400,- € = 600,- €

600,- € : 2 = 300,- € (pro 2,- € 0,1 % mehr)

300,- € x 0,1 Prozentpunkte = 30 % (mehr Elterngeld)

67% + 30% = 97%

400,- € x 0,97 = **388,- €** erhält man als Studierende/r, wenn vor der Geburt des Kindes in einem Minijob mit einem 400,- € Verdienst gearbeitet wurde.

Sehr hilfreich ist der Elterngeldrechner unter:

www.Elterngeldrechner.de

Weiterführende Links zum Elterngeld:

www.bmfsfj.de

Was es sonst zu beachten gilt:

Das Elterngeld wird bis zum Mindestbetrag von 300,- € pro Kind nicht als Einkommen bei ALG II, BAföG, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag angerechnet. Das Elterngeld ist sozialversicherungsfrei und wird nicht versteuert, allerdings wird es für die Bestimmung des Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet (Progressionsvorbehalt). Elterngeld über 300,- € pro Kind wird bei sozialrechtlichen Leistungen als Einkommen angerechnet. Bekommt ein Studierender aufgrund eines in der Vergangenheit ausgeübten Mini-Jobs mehr Elterngeld, wird der Betrag, der 400,- € überschreitet vom BAföG abgezogen.

Mehr Hilfen gibt es bei **Mehrlingsgeburten** und **Geschwistern**: Das Elterngeld erhöht sich um je 300,- € für jedes weitere Kind zusätzlich zum errechneten Elterngeld. Das Elterngeld wird um 10%, mindestens jedoch um 75,- € erhöht, sofern das ältere Geschwister unter 3 Jahren ist; bei 3 und mehr Kindern, wenn mindestens 2 Kinder unter 6 Jahren sind.

Anspruchszeitraum

Der Anspruchszeitraum beträgt 12 Monate³; bei Alleinerziehenden mit Erwerbseinkommen 14 Monate³, wenn sich Ihr Erwerbseinkommen reduziert, Sie das Sorgerecht/ die Aufenthaltsbestimmung des Kindes haben und allein mit dem Kind in einer Wohnung leben.

Alleinerziehende Studierende ohne vorherige Erwerbstätigkeit erhalten nur 12 Monate³ Elterngeld, ebenso Studentenpaare ohne vorherige Erwerbstätigkeit, da sie den Partnerbonus nicht nutzen können! Das Elterngeld ist auf die doppelte Anzahl der Monate dehnbar, indem die Monatsbeträge halbiert werden.

Partnerbonus bei Erwerbstätigkeit: Der Bezugszeitraum von 12 Monaten³ kann um 2 Monate verlängert werden, wenn die/der PartnerIn für 2 Monate nicht mehr als 30h/Woche erwerbstätig ist und sich bei einem der beiden Elternteile zwei Monate lang das Einkommen verringert. Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge mit Ausnahme der zwei Partnermonate frei untereinander aufteilen.

Krankheit/Behinderung: Elternteile, für deren PartnerIn die Betreuung des Kindes aufgrund schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung (ärztliches Attest!) objektiv unmöglich ist, können für 14 Monate³ Elterngeld erhalten.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der L- Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg:

Hotline Familienförderung

 0800 / 66-45 471 (gebührenfrei)

Fax: 0721 / 150-31 91

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de (man erhält zeitnah Antwort)

Sprechzeiten: Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Oder unter der Servicetelefonnummer:

 01801 / 90-70 50 Mo - Fr 9:00 – 18:00 Uhr

³ Bitte unbedingt beachten, dass die 2 Monate Mutterschaftsgeld bereits auf die Elterngeldleistungen angerechnet werden. Daraufhin reduzieren sich die regulären 12 Monate auf 10 Monate Anspruch und die 14 Monate auf eigentliche 12 Monate!

Tipp: Geben Sie bei E-Mail-Anfragen Ihre Antragsnummer an, falls vorhanden. Sie beschleunigen dadurch die Bearbeitung

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für 3 Monate gezahlt! Also am Besten gleich nach der Geburt des Kindes beantragen!

Auf einen Blick: Ihr Antrag auf Elterngeld:

- Antrag im Internet runterladen
- bei Paaren: einen Antrag ausfüllen, beide Partner unterschreiben
- bei alleinigem Sorgerecht nur der/die Antragsteller/in unterschreibt
- legen Sie die Bescheinigung /en über Einkommensnachweis und Arbeitszeit, den Mutterschaftsgeldnachweis, die Geburtsurkunde bei
- füllen Sie den Antrag soweit es geht vor der Geburt des Kindes aus und schicken Sie ihn gleich mit der Geburt des Kindes, allerdings spätestens 3 Monate nach der Geburt an die Elterngeldstelle

Für den Fall, dass Sie beim Ausfüllen des Antrags Hilfe benötigen, kann Ihnen in Konstanz auch der Sozialdienst katholischer Frauen weiterhelfen:

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Theatergasse 1, 78462 Konstanz

☎ 07531 / 23-891

www.skf-konstanz.de

2.5 Kindergeld

Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Deutsche Eltern haben Anspruch auf Kindergeld wenn,

- sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben
- sie im Ausland leben, aber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind
- AusländerInnen, die in Deutschland wohnen, können Kindergeld erhalten, wenn
 - sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken haben

- sie EU- Angehörige oder die SchweizerInnen sind, unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis
- sie Staatsangehörige anderer Länder sind, mit denen Deutschland ein zwischenstaatliches Abkommen hat und sie als Arbeitnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen

Für ein Kind kann immer nur **eine Person** Kindergeld erhalten, wobei die Eltern grundsätzlich frei wählen können, wem von ihnen es zukommen soll. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, wird das Kindergeld an den Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt.

Kindergeld kann bezogen werden für:

- die Kinder der/ des AntragstellerIn
- Kinder des Ehepartners (Stiefkinder) und für Enkelkinder, wenn der/die AntragstellerIn sie in den Haushalt aufgenommen hat
- Pflegekinder, die im Haushalt des/der AntragstellerIn leben, für längere Zeit zu der Familie des/der AntragstellerIn gehören und nicht mehr der Obhut und Pflege ihrer Eltern unterstehen

Wie hoch ist das Kindergeld? (seit 01.01.2009)

- jeweils 164,- € für das erste und zweite Kind
- jeweils 170,- € für jedes dritte Kind
- jeweils 195 ,- € für jedes weitere Kind
- Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr

Das Kindergeld wird **unabhängig vom Elterneinkommen** von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes oder vom öffentlichen Arbeitgeber ausbezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird von Amts wegen geprüft, ob für die Eltern das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag günstiger sind.

Achtung: Die Kindergeldzahlung **an Ihre eigenen Eltern** entfällt bei Studienunterbrechung oder Urlaubssemester. Außerdem bei Einkünften der Studierenden über 7.680,- € pro Kalenderjahr. Bei Überschreitung entfällt die Leistung für den entsprechenden Zeitraum völlig und muss ggf. zurückgezahlt werden. Ausbildungskosten sind von den Einkünften absetzbar. Zu den Einkünften zählen: Zuschüsse nach BAföG

(Darlehensanteil nicht), Waisenrente, Wohngeld, Stipendien und weitere Einkommen.

Mit der Eheschließung des Kindes entfällt der Kindergeldanspruch ebenfalls. Es sei denn, die Eltern kommen weiterhin für das Kind auf und der Ehegatte hat nur ein sehr geringes Einkommen.

Bei vorübergehender Studienunterbrechung wegen Mutterschaft, wird das Kindergeld an die Eltern der Studierenden grundsätzlich weitergezahlt. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen jedoch nicht für Unterbrechungszeiten aufgrund von Kindesbetreuung (z. B. Elternzeit).⁴

Die Anträge für Kindergeld erhalten Sie bei der Familienkasse oder im Internet unter www.familienkasse.de sowie unter www.bzst.de.

⁴ „Merkblatt Kindergeld“ der Familienkasse, S.9; www.arbeitsagentur.de

3. Weitere sozialrechtliche Leistungen

3.1. Landeserziehungsgeld

Im Anschluss an den Bezugszeitraum für das Elterngeld gewährt das Land Baden-Württemberg abhängig vom Einkommen Landeserziehungsgeld für die Dauer von höchstens 10 Monaten in Höhe von bis zu 205,- €. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung noch vor Ablauf des Elterngeldes, damit das Landeserziehungsgeld möglichst nahtlos an die Zahlungen nach anschließt. Rückwirkende Zahlungen sind für höchstens sechs Monate möglich. Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem zehnten Lebens- oder Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden.

Wer hat Anspruch auf Landeserziehungsgeld?

Einen Anspruch hat, wer die Voraussetzungen für die Gewährung von Elterngeld erfüllt und darüber hinaus seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat. Neben deutschen Eltern sind auch AusländerInnen berechtigt, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum angehören, wobei es genügt, wenn ein Ehegatte oder das Kind die Staatsangehörigkeit besitzt.

Teilzeiterwerbstätigkeiten des betreuenden Elternteils von wöchentlich 20 Stunden sind zulässig. Gehen beide Ehegatten einer Teilzeitbeschäftigung nach, sind jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich zugelassen.

Einkommengrenzen:

- Ehepaare/ eheähnlicher Gemeinschaft: 1.380,- € netto/ monatlich
- Alleinerziehenden 1.125,- € netto monatlich
- die Einkommengrenzen erhöhen sich für das zweite und jedes weitere Kind abhängig vom Geburtsdatum um 179 € (für Geburten ab 01.01.2001), 205 € (für Geburten ab 01.01.2002) bzw. 230,- € (für Geburten ab 2003)

Werden die Einkommengrenzen überschritten, verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise.

L- Bank, Landeskreditbank Baden- Württemberg

76113 Karlsruhe

☎ Hotline Familienförderung: 0800 / 66-45 471 (gebührenfrei)

Fax: 0721 / 150-31 91

E-Mail: familienförderung@l-bank.de

Sprechzeiten: Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

oder beim**Sozial- und Jugendamt Konstanz**

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

Informations- u. Servicestelle

☎ 07531 / 900-403 oder 900-406

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Mo, Di, Do 14:00 - 16:00 Uhr
und Mi 14:00 – 17:00 Uhr**3.2 Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit der Kinderarmut von Kindern unter 25 Jahren vermieden werden soll. Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen der Familie und evtl. zustehendem Wohngeld ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf ALG II / Sozialgeld besteht.

Anspruchsberechtigt:

Der Kinderzuschlag ist einkommensabhängig

- für Elternpaare mit einem Mindesteinkommensgrenze von 900,- €
- für Alleinerziehende mit einem Mindesteinkommensgrenze von 600,- €.

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen der Eltern, die oben genannte Mindesteinkommensgrenze erreichen
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze⁵ nicht übersteigt
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II / Sozialgeld besteht

Kein Anspruch besteht, wenn

- das Kind ein Einkommen (z. B. Unterhalt vom Vater oder Halbwaisenrente) von mehr als 140,- € monatlich bekommt
- die Eltern Leistungen aus dem SGB II (ALG II) beziehen

⁵ Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Höhe des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag beträgt 140,- € je Kind. Er wird grundsätzlich jeweils für 6 Monate bewilligt. Hat das Kind ein eigenes Einkommen und Vermögen (wobei Kindergeld und Wohngeld nicht miteingerechnet werden), vermindert sich der Kinderzuschlag. Dabei werden Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit zu 50% abgezogen; anderes Einkommen oder Vermögen in voller Höhe.

Liegt das Einkommen des Kindes unter 140,- € monatlich wird dies vom Zuschlag abgezogen. Erhält es z. B. 120,- € Unterhalt, beträgt sein Kinderzuschlag nur noch 20,- €.

Weitere Informationen sowie einen **Kinderzuschlagrechner** finden Sie unter www.bmfsfj.de und auf der Seite der Arbeitsagentur.

Kindergeld und Kinderzuschlag sind zu beantragen bei:

Familienkasse

zuständig für Konstanz: Familienkasse Villingen- Schwenningen

Lantwattenstr. 2

78050 VS-Villingen

☎ 07721 / 20-92 68

E-Mail: familienkasse-villingen-schwenningen@arbeitsagentur.de

Darüber hinaus informiert und berät Sie gerne **Frau Marlies Piper** von der Sozialberatung **Seezeit**. Kontaktdaten auf der nächsten Seite.

3.3 Sozialgeld für Kinder

Wer hat Anspruch auf Sozialgeld?

Kinder unter 15 Jahren haben einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld. Dabei werden Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltszahlungen oder der Unterhaltsvorschuss bei Alleinerziehenden als Einkommen des Kindes angerechnet. Das Elterngeld bleibt bei allen anderen Sozialleistungen in Höhe des Grundbetrags bei 300,- € außer Betracht.⁶ Ebenso darf der Kinderbetreuungszuschlag über BAföG bei ALG II nicht als Einkommen angerechnet werden (siehe Kapitel 4.2.). Zudem gilt: Wenn die Mutter für sich oder das Kind Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen möchte, ist sie verpflichtet den Namen des Kindsvaters anzugeben.

Antragstellung

Anträge gelten ab Antragstellung und müssen schriftlich beim zuständigen Job-Center (Adresse unten) eingereicht und ausreichend

⁶ Nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelten Kinder als erwerbsfähig und erhalten ALG II, sind aber noch bis zum 25. Lebensjahr in der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern.

begründet werden. Da es sich bei Sozialhilfeentscheidungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist es sinnvoll, sich vor der Antragstellung bei der Sozialberatung zu informieren.

Als AntragstellerIn ist man für die Angabe der notwendigen Tatsachen und die erforderlichen Nachweise verantwortlich. Zur Antragstellung benötigt man also alle Unterlagen, aus denen sich die persönlichen und finanziellen Verhältnisse ergeben. Dazu zählen: Personalausweis, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, alle vorliegenden Einkommensnachweise wie Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, BAföG-, Kindergeld- und Wohngeldbescheid, Nachweis über Unterhaltsleistungen, Belege über Versicherungsbeträge, Familienstammbuch, Geburtsurkunde des Kindes bzw. Mutterpass, evtl. Scheidungsurteil und Unterhaltstitel, Studienbescheinigung, Krankenkassenbescheinigung, Kontoauszüge der letzten 3 Monate.

Gegen einen Bescheid der Behörde, also auch gegen die Ablehnung eines Antrages, kann zunächst Widerspruch eingelegt werden. So besteht die Möglichkeit, die gefällte Entscheidung überprüfen zu lassen. Weitere Hinweise dazu können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren steht außerdem der Weg zum Verwaltungsgericht offen. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich nach möglichen Beratungshilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erkundigen.

Auskunft und Beratung:

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

☎ 07531 / 88-39 77

E-Mail: sozialberatung@seezeit.comwww.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

Job-Center Landkreis Konstanz

Konzilstraße 9

78462 Konstanz

☎ 07531 / 36-33 60

jobcenter@landkreis-konstanz.dewww.jc-kn.de/

Sprechzeiten: Mo - Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Wichtig: Ein Sonderfall im Verhältnis zum Sozialgeld bildet das Wohngeld (siehe nächstes Kapitel), weil es in Konkurrenz zu den Leistungen des SGB II steht. Es steht folglich eine Entscheidung an: Lieber auf Sozialgeld verzichten, wenn Wohngeld für den Haushalt mehr bringt? Dies zu überblicken, erfordert leider recht komplizierte Einzelfallberechnungen, die hier den Rahmen sprengen würden. Es ist daher anzuraten, die Sozialberatung von Seezeit aufzusuchen.

3.4 Wohngeld

Das allgemeine Wohngeld wird als Mietzuschuss für die MieterIn einer Wohnung oder eines Zimmers gezahlt. Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, an dem der Antrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich. Gezahlt wird das Wohngeld meist für 12 Monate. Daher muss 2 Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Ein Antrag auf Wohngeld, aus Anlass der Geburt eines Kindes, kann bereits während der Schwangerschaft gestellt werden. Über den Antrag an sich wird aber erst abschließend nach der Geburt entschieden, d. h. wenn alle Berechnungsgrößen des Wohngeldes bekannt sind. Ein Kind ist erst ab dem Zeitpunkt der Geburt wohngeldrechtlich ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (§ 5 WoGG).

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

- Kinder von Studierenden haben Anspruch auf Wohngeld, wenn diese kein Sozialgeld (SGB II) beziehen.
- Erhält das Kind Sozialgeld nach dem SGB II, ist es nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, nicht aber der studierende Elternteil bzw. die studierenden Eltern. Der Elternteil bzw. die Eltern bleiben weiterhin zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder. In diesem Fall kann ein Wohngeldanspruch des studierenden Elternteils oder der studierenden Eltern **ohne Berücksichtigung des vom Wohngeld ausgeschlossenen Kindes** geprüft werden.
- Für noch nicht geborene Kinder kann bereits während der Schwangerschaft Wohngeld beantragt werden.
- Studierende, die z. B. aufgrund ihres Alters, eines Fachrichtungswechsels, oder wegen Überschreiten der Förderungshöchstdauer keinen Anspruch auf BAföG haben.

Behandlung des BAföG:

Das Wohngeld richtet sich u. a. nach dem Gesamteinkommen (§§13 bis 18 WoGG). Wird BAföG auf der Basis eines Vollarlehens gewährt, zählt dieses nicht zum Gesamteinkommen. Wird BAföG als Darlehen und

Zuschuss gewährt, so gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen nach dem BAföG mit Ausnahmen des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14 b BAföG zum Jahreseinkommen.

Bezugshöhe

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach

- der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern
Nach dem Familieneinkommen
- der zu berücksichtigenden Miete bzw. der Belastung durch den Wohnraum
- dem Gesamteinkommen (§ 4 WoGG)
- für Konstanz gilt die Mietstufe 5
- neu ist eine pauschaler Betrag für Heizkosten über 24,- €/ Monat und Person

Die Wohngeldstelle prüft bei Zweifeln, ob das Einkommen plus das möglicherweise bewilligte Wohngeld überhaupt zum Leben ausreicht. Regelmäßige Einkünfte von 350,- € müssen bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Unterhaltszahlungen der Eltern werden dabei ungern anerkannt. Zum 1. Januar dieses Jahres wurde das Wohngeld erstmals nach acht Jahren erhöht – von bisher durchschnittlich 90,- € auf 142,- € monatlich. Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten erhalten Wohngeldbezieher außerdem erstmals auch für die Heizkosten einen pauschalen Zuschuss. Er ist abhängig von der im Haushalt lebenden Personen und beträgt z. B. für den Vier-Personen-Haushalt durchschnittlich 43,- €.

Es ist ratsam, die Beratungsangebote der zuständigen Stellen und der Sozialberatung von seezeit in Anspruch zu nehmen.

Anträge sind schriftlich zu stellen an das

Amt für Wohnungswesen
Verwaltungsgebäude Torkele
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
 07531 / 900-888

Öffnungszeiten der Informations- und Servicestelle:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Unter folgender Linkadresse finden Sie Ihre/n SachbearbeiterIn in Konstanz:

www.konstanz.de/rathaus/aemter/sja/sozialhilfe/wohngeld/index.htm

Weitere Wohngeldstellen Konstanz und Umgebung:

- Stadtverwaltung Singen
- Stadtverwaltung Radolfzell
- Sonstige Landkreisgemeinden: Landratsamt Konstanz

Weiterführende Links: www.wohngeld.de; www.bmvbs.de. Hier findet man eine Broschüre „Wohngeld 2009“ mit Tabellen für das individuelle Wohngeld als PDF zum Herunterladen.

3.5 Hartz IV / ALGII

Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) werden als Hartz IV bezeichnet. Das SGB II kennt 2 Leistungsarten: Unterhaltssicherungsleistungen (Arbeitslosengeld II sowie Sozialgeld) und Arbeitseingliederungsleistungen.

ALG II gilt für erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren, das Sozialgeld für die mit zusammenlebenden Angehörigen (Partner, minderjährige Kinder). Zuständig für ALG II sind die örtlichen Job-Center.

Nach SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht. Vermögen, ein eigenes Einkommen, andere Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen finden bei der Berechnung der Förderungshöhe Berücksichtigung. Nicht zum Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zählt jedoch das Erziehungsgeld. Das neue Elterngeld wird mit dem Mindestbeitrag von 300,- € pro Monat ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet. Vom Vermögen abzuziehen sind:

Feibeträge 150,- € pro Lebensjahr (mindestens 3100,- €)

Altersvorsorge	250,- € pro Lebensjahr. Vermögen der sogenannten Riester-Rente
Freibetrag für notwendige Anschaffungen	der Freibetrag von 750,- € steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigem zu

Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist, sind grundsätzlich von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeschlossen (§ 7 Abs.5 und 6 SGB II). Dieser Ausschluss greift im Falle einer Beurlaubung nicht.

Nur in besonderen Härtefällen kann nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden. Hierfür müssen außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die z.B. einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert haben. Der wesentliche Teil der Ausbildung sollte bereits absolviert sein und der bevorstehende Abschluss droht unverschuldet an Mittellosigkeit zu scheitern.

Ausnahmen für die ALG II auch von Studierenden beantragt werden können:

- Nicht ausbildungsgeprägter Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft
- Mehrbedarf für Alleinerziehung
- Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung
- bestimmte einmalige Leistungen (z.B. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und mehrtägige Klassenfahrten)
- Ab 2009 wird jeweils zum 1.8. Schulmittel bis zum Ende des 10. Schuljahres 100,- € pro Schulkind gewährt
- Während eines Urlaubssemesters infolge von Krankheit oder Schwangerschaft

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft

Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum tatsächlichen Entbindungstermin können Studentinnen einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17% (i.d.R. 60,- € für Alleinstehende; 54,- € für Paare) der individuell zustehenden Regelleistung beantragen, wenn sie BAföG oder andere soziale Leistungen beziehen.

Mehrbedarf wegen Alleinerziehung

Einen Anspruch auf Mehrbedarf haben Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren

zusammenleben in Höhe von 36% (entspricht i.d.R. 126,- €) der maßgeblichen Regelleistung erhalten. Anerkannt wird ein Mehrbedarf von 12% der Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60% der maßgeblichen Regelleistung.

Regelsatz

Die pauschalierte Regelleistung sieht in den alten Bundesländern 100% mit 351,- € vor.

Kinder bis 13 Jahre erhalten mit 60% 211,- € aber ab 01.07.2009 246,- € / Jugendliche von 14 -18 Jahren mit 80% 281,- €.

Antragstellung

Anträge auf ALG II oder Sozialgeld gelten ab Antragstellung und müssen schriftlich beim örtlich zuständigen Job-Center eingereicht und ausreichend begründet werden. Da es sich bei Sozialhilfeentscheidungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist es sinnvoll, sich vor der Antragstellung zu informieren.

Als Antragstellerin bzw. Antragsteller ist man für die Angabe der notwendigen Tatsachen und die Vorlage erforderlicher Nachweise verantwortlich. Zur Antragstellung benötigt man also alle Unterlagen, aus denen sich die persönlichen und finanziellen Verhältnisse ergeben. Dazu zählen: Personalausweis, Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, alle vorliegenden Einkommensnachweise, wie Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, BAföG-, Kindergeld- und Wohngeldbescheid, Nachweis über Unterhaltsleistungen, Belege über Versicherungsbeträge, Familienstammbuch, Geburtsurkunde des Kindes bzw. Mutterpass, evtl. Scheidungsurteil und Unterhaltstitel, Studienbescheinigung, Krankenkassenbescheinigung, Kontoauszüge der letzten 3 Monate.

Gegen einen Bescheid der Behörde, also auch gegen die Ablehnung eines Antrages kann zunächst Widerspruch eingelegt werden. So besteht die Möglichkeit, die gefällte Entscheidung überprüfen zu lassen. Weitere Hinweise dazu können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren steht außerdem der Weg zum Verwaltungsgericht offen. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, sich nach möglichen Beratungshilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erkundigen.

Tipp:

Das Antragsverfahren für ALG II ist sehr bürokratisch. Vereinbaren Sie vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit einem Arbeitsvermittler, ob sich die Antragstellung „lohnt“. Es kann sein, dass Sie nach dem Prinzip der Arbeitsagentur „fordern und fördern“ Sie oder Ihr Partner aufgefordert

sind, einer Beschäftigung nachzugehen, auch dann, wenn Sie das Urlaubssemester als Auszeit für ihr Kind bzw. zum Lernen nutzen wollen. Vereinfacht ist das Verfahren, für den Fall, dass Sie alleinerziehend sind.

www.arbeitslosengeld-2-rechner.de/

Job-Center Landkreis Konstanz

Konzilstraße 9

78462 Konstanz

☎ 07531 / 36-33 60

jobcenter@landkreis-konstanz.de

www.jc-kn.de/

Sprechzeiten: Mo - Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Kinderzuschlag/Wohngeld versus Sozialgeld Kind – Entweder oder

Ob es nun günstiger ist, Kinderzuschlag und Wohngeld oder das Sozialgeld für das Kind zu beantragen ist pauschal schwer zu beantworten. Dies muss im Einzelfall jeweils geprüft werden. Der / dem AntragstellerIn steht grundsätzlich das Wahlrecht zwischen der Beantragung der Transferleistung oder des Wohngelds zu. Die Beantragung einer Transferleistung kann unterlassen werden bzw. schon bereits gestellte Anträge können zurückgenommen werden oder es kann auf die bereits bewilligten Leistungen für die Zukunft verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 WoGG i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB I). Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseite www.geldsparen.de verweisen (Link: Familie & Soziales). Hinterlegt sind hier Überschlagsrechner zum Wohngeld. Für einzelfallbezogene Fragestellungen stehen für BürgerInnen der Stadt Konstanz, für das Wohngeld zuständige MitarbeiterInnen des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz zur Verfügung (siehe oben).

3.6 Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

Unterhaltsvorschuss wird vom Jugendamt an allein Erziehende gezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind nicht oder nur in geringem Masse nachkommt.

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Antragsberechtigt sind allein Erziehende,

- die mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben (dieser Haushalt muss nicht der eigene sein)
- keinen oder nur geringen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten
- deren Kind nicht älter als 12 Jahre ist
- deren Anspruch auf Unterhalt amtlich festgestellt worden ist

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt bei dem beantragenden Elternteil hat. Lebt das Kind jedoch zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, besteht kein Anspruch. Unterhaltsvorschuss ohne Rechtstitel des Kindes wird gezahlt, wenn

- der Titel noch nicht vorliegt
- der/die Unterhaltspflichtige verstorben ist
- der Aufenthaltsort der/des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist
- der/die Unterhaltspflichtige nicht im Bundesgebiet lebt
- die Mutter den Vater des Kindes nicht kennt

Bei Vorliegen einer der drei letztgenannten Umstände, ist die AntragstellerIn allerdings verpflichtet, bei Feststellungen bezüglich der Vaterschaft sowie der Aufenthaltsermittlung mitzuwirken.

Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die Eltern - verheiratet oder unverheiratet – zusammenleben **bzw. mit einem neuen Lebenspartner zusammengewohnt wird**. Unterhaltsvorschuss an ausländische Kinder wird gezahlt, wenn sie oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen (eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung wird nicht anerkannt).

Höhe der Leistung

Für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren werden monatlich 117,- €, für Kinder zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr monatlich 158,- € gezahlt. Die Zahlungen erfolgen über einen Zeitraum von maximal 72 Monaten, Unterbrechungen sind möglich.

Anrechnung auf andere Leistungen

Unterhaltsleistungen gelten als vorrangige Sozialleistungen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und werden demnach voll auf die Ansprüche des Kindes nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet.

Da der Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen den Bedarf eines Kindes nicht deckt, ist es empfehlenswert, zusätzlich für das Kind ergänzende Sozialhilfe zu beantragen. Einen Sozialhilfeanspruch hat das Kind auch, wenn es keinen Kindesunterhalt bekommt oder sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschöpft ist. Kein Anspruch besteht, wenn der/die Alleinerziehende keine Auskünfte über den anderen Elternteil gibt oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils nicht mitwirkt.

Beistandschaft des Jugendamtes: Die Aufgaben der Beistandschaft beschränken sich auf zwei Bereiche: Die Vaterschaftsfeststellung und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Der Antrag muss schriftlich beim Jugendamt gestellt werden. Weitere Auskünfte und

Anträge erhalten Sie beim Jugendamt. Je nach Situation sollte alternativ der Gang zu einem Anwalt erwägt werden (Studierende erhalten in der Regel Prozesskostenbeihilfe).

Anträge sind zu stellen beim

Sozial- und Jugendamt

Benediktiner Platz 2

78467 Konstanz

☎ 07531 / 90-04 07 oder 90-04 35

Öffnungszeiten: Mo- Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Mo, Di, Do 14:00 - 16:00 Uhr
und Mi 14:00 - 17:00 Uhr

3.7 Kinderbetreuungskostenzuschuss (Jugendhilfe)

Eltern haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) einen Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung bei der Kindererziehung durch die Jugendämter. Neben der Beratung schließt dies auch finanzielle Unterstützung in der Tagespflege (Kinderkrippe, Tagesmutter, Kindergarten, Hort, Pädagogischer Mittagstisch) mit ein. Anträge auf eine Teil-, bzw. Übernahme der Kinderbetreuungskosten sind beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Die Einkommensgrenzen liegt bei 20% über dem Regelsatz des ALG II.

Anträge auf (Teil-) Übernahme der Kinderbetreuungskosten gibt es beim:

Sozial- und Jugendamt

Benediktiner Platz 2

78467 Konstanz

☎ 07531 / 90-04 07 oder 90-04 35

Öffnungszeiten: Mo- Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Mo, Di, Do 14:00 - 16:00 Uhr
und Mi 14:00 - 17:00 Uhr

4. Finanzierungsmöglichkeiten Studium

4.1 BAföG

Das BAföG ist ausschließlich auf den Ausbildungsbedarf abgestimmt. Wird das Studium aufgrund einer Schwangerschaft unterbrochen, werden die BAföG-Zahlungen im 4. Schwangerschaftsmonat eingestellt. Bei einer rückwirkenden Beurlaubung ist zu beachten, dass zuviel gezahlte Leistungen zurück gezahlt werden müssen.

Nach einer etwaigen Unterbrechung besteht allerdings die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Förderung.

Seezeit Studentenwerk Bodensee

- Amt für Ausbildungsförderung -

Frau Lörsch (Abteilungsleiterin)

Robert-Gerwig-Str. 12 (Zentrum "Petershauser Bahnhof")

Eingang Bruder-Klaus-Straße

78467 Konstanz

☎ 07531 / 98-05 0

E-Mail: bafoeg@seezeit.com

Sprechzeiten: Mo 13:00 – 16:00 Uhr und Mi 9:00 – 12:00 Uhr

Weitere Beratungsmöglichkeiten bieten:

Allgemeiner Studentenausschuss (AStA)

Raum D 411 (neben AStA-Büro)

☎ 07531 / 88-25 17 oder 88-25 16 (AStA-Büro D 410)

Sprechzeiten: Mi 12:00– 13:00 Uhr

(in der vorlesungsfreien Zeit nach telefonischer Vereinbarung; nähere Informationen vgl. Ersti-Info des AStA)

Kinderbetreuungszuschlag des BAföG

Ab Dezember 2007 gibt es für BAföG-EmpfängerInnen, die mit Kind(ern) unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, einen Kinderbetreuungszuschlag von 113,- € monatlich für das erste Kind und 85,- € für jedes weitere Kind. Dieser Zuschlag muss nicht zurück gezahlt werden. Jedoch fällt mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren der „Kinderteilerlass“ weg, der erst während der Rückzahlung des Darlehens zum Tragen kam.

Zudem kann ein eigener Anspruch des Kindes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Sozialgeld/ Hartz IV bestehen (siehe 3.2.2).

Bei allen Angelegenheiten, die das BAföG betreffen, kann man sich hier an der Uni oder beim BAföG-Amt beraten zu lassen.

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Sofern man durch die Schwangerschaft und Kindererziehungszeit in einen Studienrückstand geraten ist, und sich nicht beurlauben ließ, werden zusätzliche Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert.⁷ Die Bewilligung solcher Leistungen erfolgt als Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Eine Verlängerung wegen der Erziehung eines Kindes steht auch studierenden Vätern zu oder kann auf beide Elternteile verteilt werden, wenn diese eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Unter einer angemessenen Verlängerung wird Folgendes verstanden:

für die **Schwangerschaft**: 1 Semester

bis zum **5. Lebensjahr**: 1 Semester pro Lebensjahr

für das **6. und 7. Lebensjahr** des Kindes: insgesamt 1 Semester

für das **8. bis 10. Lebensjahr**: insgesamt 1 Semester

Wichtig: Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung!

Leistungsnachweis

Die Vorlage des nach § 48 I BAföG erforderlichen Leistungsnachweises kann auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, wenn die Studienverzögerung auf einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren beruht. Ein solcher Antrag auf Verschiebung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn das Kind vor der Zwischenprüfung geboren wird.

Altergrenze beim BAföG

BAföG kann grundsätzlich nur Studierenden gewährt werden, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme besteht u.a. für Mütter oder Väter, die aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu beginnen. Unter die familiären Gründe fällt insbesondere die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren.⁸

Wenn Sie klären wollen, ob in Ihrem Fall eine Ausnahmeregelung greift, können Sie rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen.

Zusätzliche Freibeträge

Ab Herbst 2008 bleiben für Studierende monatlich 255,- € an Einkommen aus Ferien- oder Nebenjob frei. Allen Auszubildenden wird damit unter Berücksichtigung von Werbungskosten- und Sozialpauschale ein monatlicher Hinzuverdienst von 400,- € brutto ermöglicht.

⁷ § 15 III Nr. 5 BAföG

⁸ § 10 III Nr. 3 BAföG

Für ein Kind und der/ den EhepartnerIn gibt es zusätzliche Freibeträge. So bleiben monatlich 1.040,- € vom Einkommen der/ des EhepartnersIn anrechnungsfrei und 470,- € des Kindes und sonstiger Unterhaltsberechtigter, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen.⁹

Die Freibeträge mindern sich jeweils um das Einkommen der Kinder bzw. der/ des EhepartnersIn.

Das eigene Vermögen der Studierenden wird angerechnet, sobald es 5.200,- € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich sowohl für die/ den EhepartnerIn als auch für jedes Kind um 1.800,- €.

Achtung: Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so gibt es keinen Ehegattenfreibetrag. In diesem Falle wird zudem der Unterhalt des Ehegatten, als Einkommen der/ des Auszubildenden angerechnet.

Studienabschlussförderung

Die Hilfe zum Studienabschluss erfolgt ausschließlich in der Form eines verzinslichen Bankdarlehens. Studierende können diese Förderung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie während der Förderungshöchstdauer kein BAföG bezogen haben, inzwischen jedoch die Voraussetzungen für den Bezug von Förderungsleistungen vorliegen würden. Die Förderung wird nach Ablauf der Förderungshöchstdauer für maximal 12 Monate gewährt, allerdings nur dann, wenn die/der Studierende innerhalb von vier Semestern, nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer, zur Prüfung zugelassen wird. Darüber hinaus muss die Ausbildungsstätte bescheinigen, dass die/der Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen ist und die Ausbildung innerhalb der zwölfmonatigen Verlängerung abgeschlossen werden kann.

Rückzahlung des zinslosen Staatsdarlehens

Die Rückzahlung des gewährten Staatsdarlehens beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer und erstreckt sich über höchstens 20 Jahre mit monatlichen Mindestraten von derzeit 105,- €. Im Übrigen wird die maximale Rückzahlungssumme für Darlehen, die nach dem 28.02.2001 begonnen haben, auf einen Gesamtbetrag von 10.000,- € begrenzt. Liegt das monatliche Einkommen der/ des DarlehensnehmerIn unter 960,- €, kann ein Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung gestellt werden.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für:

- den Ehegatten um 520,- €
- für jedes Kind um 470,- €

⁹ BAföG oder § 59 SGB III

Die Freistellung erfolgt in der Regel für ein Jahr vom Beginn des Antragsmonats an.

Tipp: Auf Antrag können Alleinerziehende die Kinderbetreuungskosten bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens geltend machen. Die monatliche Einkommensgrenze, ab der die Rückzahlungsraten fällig werden, wird um den Betrag der Kinderbetreuungskosten eines Kindes, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um max. 175,-€/mtl., bei jedem weiterem Kind um max. 85,- € pro Monat erhöht.

Die Kinderbetreuung spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle als Grund für einen Darlehenserlass oder einer Darlehensermäßigung. Solange die DarlehensnehmerIn während der Rückzahlungsphase ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut, wird das Darlehen in der Höhe der jeweiligen monatlichen Tilgungsraten vollständig erlassen, sofern keine oder nur eine Erwerbstätigkeit in geringfügigem Umfang vorliegt und kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt wird. **Diese Regelung entfällt jedoch mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Herbst 2007.**

Achtung: Sofern Sie bereits Raten zurückzahlen, sollten Sie unverzüglich nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Erlass stellen. Anträge auf Darlehenserlass sind zu richten an das

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

bafoeg@bva.bund.de

www.bundesverwaltungsamt.de

Gebührenfreie Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Deutschen Studentenwerks:

 0800 / 223-63 41

4.2 Darlehensmöglichkeiten für Studierende

Neben dem Bafög gibt es Darlehensmöglichkeiten für Studierende:

- **Bildungskredit:** Für Studierende unter 36 Jahren, die die Zwischenprüfung bestanden haben. Förderung i.d.R. nur bis zum Ende des 12. Studiensemesters. Beantragung beim Bundesverwaltungsamt, Abschluss und Auszahlung: KfW-Bankgruppe; nur für maximal 24 Monate; Rückzahlung vier Jahre nach Erhalt der ersten Auszahlung mit halbjährlich variabler Zinsanpassung nach EURIBOR derzeit 6,55% eff. Jahreszins.

Nähere Infos und Anträge: www.bundesverwaltungsamt.de

- **KfW- Studienkredit:** es gibt verschiedene Bedingungen an die/den Studierenden, z.B. Höchstalter 30 Jahre; Scoring durch InfoScore und CEG; Rückzahlung 6 - 23 Monaten nach Auszahlungsende; Zinssatz variabel: bei 15 Jahren garantierter max. Darlehenshöchstzinssatz derzeit 6,58% maximal 9,2%.
Nähere Infos: www.kfw.de, Beratung und Antragsannahme für den KfW Studienkredit im Seezeit Service Center
- **db StudentenKredit:** es gibt verschiedene Bedingungen an die/den Studierenden, z.B. Höchstalter 30 Jahre, kein Vorliegen einer negativen Schufameldung; Rückzahlung max. 12 Monate nach Auszahlungsende; variable Verzinsung von 5,9% in der Auszahlungsphase, 7,9% in der Rückzahlungsphase
Nähere Infos: www.deutsche-bank.de
- **Darlehen des Studentenwerk Seezeit** *siehe 3.9.2*

Alle Zinsangabe entsprechen dem derzeitigen Stand, deswegen vorher unbedingt genau erkundigen!

4.3 Härtefonds von Seezeit

In Härtefällen vergibt das Studentenwerk Seezeit zinslose Darlehen für bedürftige Studierende. Die Darlehenshöhe ist beschränkt bis maximal 2.000,- €. Voraussetzung ist, dass die Studierenden an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks immatrikuliert sind und grundsätzlich zwei geeignete BürgInnen gestellt werden. Diese müssen ein regelmäßiges Einkommen in der BRD nachweisen. Informationen und Anträge sind bei der Sozialberatung erhältlich.

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

☎ 07531 / 88-39 77

E-Mail: sozialberatung@seezeit.comwww.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

5. Weitere finanzielle Hilfen und Unterstützung

5.1 Notfallgroschen

Seit dem Wintersemester 08/09 können Studierende mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, Schwangere sowie ausländische Studierende mit Kindern einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen sofern ihr Studium durch einen finanziellen Engpass beeinträchtigt ist. Die Studierenden sollten in der Regel nicht beurlaubt sein. Bei der Antragstellung muss eine finanzielle Notlage nachgewiesen werden und dargelegt werden, dass der/ die AntragstellerIn ohne diese Unterstützung nicht in der Lage wären, das Studium mit Erfolg weiterzuführen. Anträge liegen aus bei Seezeit und im Gleichstellungsreferat und können auch unter der Seite der familienfreundlichen Hochschule www.uni-konstanz.de/familienaudit heruntergeladen werden.

Kontaktperson ist auch

Christiane Harmsen

Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“

Raum E 613

☎ 07531 / 88-21 60

E-Mail: christiane.harmsen@uni-konstanz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

5.2 Finanzielle Unterstützung durch kirchliche Hilfen / Stiftungen

Bischöfensfonds

Die Schwangerenberatungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen (SKF) stellt aus dem Bischöfensfonds der Erzdiözese Freiburg finanzielle Hilfen bis zu 1.500 € in Notfällen in der Schwangerschaft und bis zwei Jahre nach der Geburt zur Verfügung.

Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"

Zudem berät der SKF zu Anträgen der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens". Die Stiftung besteht seit 1984 und bietet schwangeren Frauen und jungen Müttern in Notsituationen finanzielle Unterstützung für die Schwangerschaftskleidung, Babyausstattung sowie Kinderzimmermöbel. Die finanzielle Unterstützung kann bis zu 1.200 € betragen und ist abhängig vom Einkommen. Der Antrag muss **vor** der Geburt gestellt werden.

Die Leistungen der Stiftung werden nicht auf das Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht. Die Leistungen können entweder als einmalige Hilfen oder als monatliche Hilfen zum Lebensunterhalt bewilligt werden.

Um Stiftungsmittel zu erhalten, muss die Antragstellende

- schwanger sein (Nachweis: Mutterpass)
- sich in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden
- sich in einer anerkannten Beratungsstelle (Beispiel SKF) beraten lassen

Mehr Informationen zu Bischofsfond und der Stiftungsanträge beim

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Theatergasse 1

78462 Konstanz

☎ 07531 / 23-891

E-Mail: beratung@skf-konstanz.de

www.skf-konstanz.de

Sprechzeiten: täglich 9:00 – 12:00 Uhr, Do. 16:00 – 19:00 Uhr u. n. V.*

Fond flankierender Maßnahmen

Ebenso bietet der „Fond flankierender Maßnahmen“ des Diakonischen Werks für schwangere Studentinnen bzw. jungen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung in Höhe bis zu 1.200,- € an. Im Vergleich zu den finanziellen staatlichen Hilfen sind auch hier die Anträge wesentlich unbürokratischer und weniger zweckgebunden, d. h. sie können (unter Rücksprache mit der Diakonie) darüber entscheiden, wofür Sie das Geld aufwenden, unabhängig davon, welcher Konfession Sie angehören. Zum Fond flankierender Maßnahmen gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Soforthilfe, die individuell an Schwangere ausbezahlt werden kann (bis zu 160,- €).

Diakonisches Werk des evangelischen Kirchenbezirks Konstanz

Gottlieberstr. 25

78462 Konstanz

☎ 07531 / 91-50 55

Fax: 07531 / 91-50 52

www.diakonie-konstanz.de

Stiftung „Familie in Not“

Die Landesstiftung „Familie in Not“ bietet insbesondere Hilfe für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen sowie Familien, die durch ein schwerwiegendes Ereignis, wie beispielsweise Krankheit, Tod des

Partners/der Partnerin, längere Arbeitslosigkeit oder die Geburt eines Kindes in Not geraten sind, an.

Auch hier wird Unterstützung nur gewährt, wenn andere Hilfen nicht möglich sind bzw. nicht ausreichen und die Notlage durch Stiftungsleistungen behoben werden kann. Die Höhe der Leistungen, die als Zuschuss oder in Form eines zinslosen Darlehens bewilligt werden, hängt von der jeweiligen Notlage ab.

Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Über deren Bewilligung entscheiden besonders eingerichtete Vergabeausschüsse beim jeweiligen Landeswohlfahrtsverband in Karlsruhe und Stuttgart.

Anträge werden unter anderem von den nach § 218 StGB anerkannten Beratungsstellen entgegengenommen.

Andere Stiftungen

Es gibt noch weitere Stiftungen, die in Notlagen helfen. Beratungsstellen von kirchlichen Trägern haben zudem die Möglichkeit, schwangeren Frauen finanzielle Hilfen der Kirchen zu vermitteln. Diese Hilfen werden unabhängig von der Konfession oder der Weltanschauung der ratsuchenden Frau gewährt. Voraussetzung für die Hilfe aus einer Stiftung ist immer, dass die gesetzlichen Leistungen nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Am besten lassen Sie sich in einer Schwangerenberatungsstelle über Ihre Möglichkeiten beraten.

5.3 Freitische in der Mensa

Durch Bereitstellung von Mitteln der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. sowie ERASMUS Mitteln ist es Seezeit möglich, Studierenden in wirtschaftlich besonders schwieriger Lage auf Antrag kostenlose Essensmarken für die Mensa der Uni abzugeben. Anträge können monatlich bei der Sozialberatung von seezeit während der Sprechzeiten gestellt werden.

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

☎ 07531 / 88-39 77

E-Mail: sozialberatung@seezeit.com

www.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

5.4 Sozialpass

Der Sozialpass der Stadt Konstanz ermöglicht BezieherInnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld verschiedene Rabatte bei städtischen

Einrichtungen. Den Sozialpass können voraussichtlich ab Januar 2009 auch Bürger beantragen, deren Haushalte Wohngeld erhalten. Siehe Infos der Stadt Konstanz unter: www.konstanz.de/imperia/md/content/rathaus/aemter/sja/49.pdf. Geplant sind ab 2009 auch Vergünstigungen bei Vereinsbeiträgen.

Aktuelle Vergünstigungen vom Sozialpass :

- Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel der Stadtwerke Konstanz zum Kinderfahrpreis
- Besuch der städtischen Frei- und Hallenbäder zum Kindertarif
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Konzert- und Theaterbesuchen zum Studentenpreis
- Ermäßigung bei Veranstaltungen der Volkshochschule
- Südkurier – Monatsabonnement zum Vorzugspreis

5.5 Konstanzer Tafel

Die Konstanzer Tafel ist eine von über 300 Mitgliedern im Bundesverband der Tafeln in Deutschland. Die Tafeln helfen allen Menschen, die der Hilfe bedürfen.

Ziel der Tafeln ist es, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, an Menschen in Not zu verteilen. Die Tafeln sammeln überschüssige Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind und geben diese an Bedürftige ab. Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt unter Beachtung der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und des Infektionsschutzgesetzes. Die Tafeln können auch Artikel des täglichen Bedarfs ausgeben.

Die Konstanzer-Tafel wurde durch die Initiative Konstanzer BürgerInnen am 12. Juli 2005 eröffnet. Um im Tafel-Laden einkaufen zu können, braucht man einen Tafelausweis.

Für den Tafelausweis gelten folgende Nachweise:

- ALG II –Bescheid
- Rentenbescheid bis 900,- €
- Lohnbescheinigung bis 900,- €
- Konstanzer Sozialpass
- Bafög-Bescheid
- Nachweis durch die Sozialberatung bei Seezeit (Kontakt: Frau Piper siehe unten)

Der Tafel-Laden liegt am Gottmannplatz (Stadtteil Petershausen neben dem REWE Supermarkt (ehemalig Minimal)

Tafelladen: 07531 / 36-10 681

Mo 13:00 – 16:00 Uhr; Di, Do, Fr 11:00 – 13:00 Uhr

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

 07531 / 88-39 77E-Mail: sozialberatung@seezeit.comwww.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

5.6 Landesfamilienpass

Der Landesfamilienpass mit dem dazu gehörenden Gutscheinheft gibt es unabhängig vom Einkommen für Familien mit 3 Kindern, für Ein- Eltern-Familien mit mindestens einem Kind sowie Familien mit einem schwer behinderten Kind. Den Pass und das Gutscheinheft erhalten sie beim jeweils zuständigen Bürgeramt. Ab April/Mai des laufenden Jahres gibt es neue Gutscheinhefte für diverse Museen, Schlösser und Ausstellungen.

Für Konstanz:**Bürgerbüro (Verwaltungsgebäude Laube)**

Untere Laube 24

78462 Konstanz

 07531 / 900-800

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 – 12:00 Uhr, Mi 14:00 – 17:00 Uhr

5.7 Rundfunkgebühren

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird direkt bei der GEZ beantragt (www.gez.de). Grundsätzlich melden Antragstellende für Gebührenbefreiung gleichzeitig auch Geräte an. Sollte eine Befreiung nicht gewährt werden, ist man folglich in jedem Fall zahlungspflichtig. Eine Befreiung erhalten nur diejenigen, die eine beglaubigte Kopie eines aktuellen Leistungsbescheid über BAföG-Zahlungen oder über andere soziale Leistungen dem Antragsformular beifügen können. Die Liste der zu befreienden Gruppen hat die GEZ veröffentlicht. Wer nicht BAföG erhält, bekommt nur noch im Härtefall eine Befreiung bewilligt. Ausländische Studierende haben i.d.R. keinen Anspruch auf die Befreiung, da sie die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nur

erhalten, wenn sie auch für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen können. Beglaubigungen des BaföG - Bescheids erhalten Sie bei:

Seezeit Studentenwerk Bodensee

Service Center

☎ 07531 / 88-49 21

E-Mail: servicecenter@seezeit.com

Sprechzeiten: Mo - Do 9:30 – 15:30 Uhr , Fr 9:30 – 14:30 Uhr

Im Eingangsbereich der Uni Konstanz auf A 5

5.8 Sozialtarif Telekom

Den Sozialtarif erhalten Kunden mit einem Festanschluss bei der Telekom, wenn sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, BaföG erhalten oder blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Behinderungsgrad von mindestens 90% sind. Die Vergünstigung für Standardtelefonate beträgt 6,94 € pro Monat bzw. 8,72 € pro Monat für Behinderte. Maximal für 3 Jahre wird dann der Sozialtarif gewährt, bei BaföG- EmpfängerInnen nur für ein Jahr. Infos und Anträge gibt es unter: www.t-com.de.

5.9 Second Hand Kleidung für Kinder

Einen Baby und Kinder Second Hand bieten sowohl der Sozialdienst katholischer Frauen (Treffpunkt Berchen), als auch das Diakonische Werk (beide Adressen hierzu im Anhang) kostenlos an. Dort werden auch regelmäßig Frühstückstreffs für Schwangere, Mütter und Interessierte angeboten. Zudem werden auf den Seiten des Gesamtelternbeirats der Kinderbildungseinrichtungen von Konstanz regelmäßig die Termine für Kleider- und Spielzeugbasare für Kinder bekannt gegeben: www.gebk.de.

Weitere nützliche Adressen für den Kauf von Spielzeug, Kleidung und Wohnbedarf sind:

- Der Nachbarschaftsladen, Hütelinstrasse 34, Konstanz
- Fairkauf der Caritas, Gartenstraße 48, Konstanz
- Die Brockenstube, Säntisstraße 1, Kreuzlingen
- www.uni-konstanz.de/marktplatz
- Frühjahr- und Herbstbasare veranstalten verschiedene Kindertageseinrichtungen

Tipp: Neues Schulbedarfspaket 2009/2010

Jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres erhalten künftig Kinder und Jugendliche aus Familien, die von Hartz IV (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) leben, 100,- € bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Damit

soll die notwendige Ausstattung mit Schul- und Unterrichtsmaterialien wie Ranzen, Stifte, Hefte etc. sichergestellt werden. Die Behörden vor Ort können sich nachweisen lassen, dass das Geld für Schulmaterial ausgegeben wurde. Das Schulbedarfspaket wird jeweils zum 01.08. des laufenden Jahres bewilligt.

6. Wohnen

Wohnraum ist knapp und das gilt ganz besonders für Konstanz. Gerade für Familien ist es nicht gerade einfach, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Neben der Frage der Bezahlbarkeit sind außerdem folgende Aspekte zu bedenken:

- Um in den Genuss der Kinderbetreuung durch z. B. den Seezeit-Kindertagesstätte oder Knirps & Co. e.V. zu kommen, sollten Sie in der Regel in Deutschland wohnhaft sein, in Konstanz oder in den folgenden Vororten: Litzelstetten, Dettingen, Dingelsdorf¹⁰.
- Sobald die Eltern des Kindes zusammen wohnen bzw. mit dem neuen Partner zusammengewohnt wird, erlischt automatisch der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen des Jugendamtes.
- Eine gemeinsame Haushaltsführung bedeutet i. d. R. auch weniger Wohngeld. Andererseits bringt eine gemeinsame Haushaltsführung natürlich auch finanzielle und organisatorische Vorteile.

Anzeigen für die Wohnungssuche finden sich im Konstanzer Anzeiger (immer mittwochs), im Südkurier (mittwochs und samstags) oder im Internet unter:

www.seezeit.de (unter dem Link „Jobs und Privatzimmer“)

www.vierwaende.de

6.1 Wohnungen für Studierende mit Kindern

Seezeit Studentenwerk Bodensee stehen verschiedene möblierte Appartements in Wohnheimen zur Verfügung. Bewerbungsanträge sind online zu stellen. Bei Studierenden mit Kind empfiehlt sich eine persönliche Kontaktaufnahme mit Frau Jurytko während der Sprechzeiten.

Infos und Anträge unter www.seezeit.com/wohnen

E-Mail: studentisches.wohnen@seezeit.com

6.2 Wohnberechtigungsschein

Öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen) sind in der Regel günstiger. Wie viele andere einkommensschwache Gruppen auch, haben studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein

¹⁰ Dies hängt mit der Regelung der städtischen Kinderbetreuung zusammen, die auswärtige Kinder nachrangig behandelt. Zunächst muss für die Kinder, die in Konstanz wohnhaft sind, die Betreuungssituation sichergestellt sein. Entsprechend bemisst sich der Personalkostenzuschuss den die Träger der Kindertageseinrichtungen von der Stadt erhalten. Allensbach, Hegne und Reichenau gehören nicht mehr zum Einzugsgebiet.

(WBS) mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der gesetzlichen Einkommensgrenze. Wichtig ist, dass die Personen ein regelmäßiges Einkommen haben, z. B. BAföG. Problematisch ist, wenn Einkünfte nur über die Eltern bestehen. In Konstanz betreut die Wohnungsbaugesellschaft WOBAK viele Sozialwohnungen. Die Wohnberechtigungsbescheinigung wird im Sozial- und Jugendamt ausgestellt. Mit dem Wohnberechtigungsschein kommt man auf die Warteliste der Sozialwohnungen der WOBAK (www.wobak.de).

Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

Infos und Anträge unterwww.konstanz.de/rathaus/aemter/sja/sozialhilfe/wohnberechtigungschein/index.htm

6.3 Spar- und Bauverein e.G.

In Konstanz gibt es auch Wohnungen über den genossenschaftlich organisierten Spar- und Bauverein mietrechtlich zu erwerben. Voraussetzungen sind hierfür die Mitgliedschaft und der Kauf von Geschäftsanteilen, die wie eine Kautions nach Wegzug rückerstattet werden. Mehr Informationen finden sich auf der Homepage des SBK unter: www.sbkeg.de

Informationen zu Wohngeld siehe Kapitel 3.4.

6.4 Zweitwohnsitzsteuer

Für Paare mit zwei Wohnsitzen (Pendler): In der Satzung zur Zweitwohnsitzsteuer der Stadt Konstanz unter § 1 (2) heißt es: „Die Zweitwohnsitzsteuer wird nicht erhoben für Wohnungen, die von einem nicht dauerhaft getrennt lebenden Verheirateten oder eines einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder zu Zwecken der Ausbildung gehalten werden, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Diese gilt jedoch nur, wenn die Wohnung für diesen Zwecke notwendig ist und nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet genutzt wird.“

Für Studierende die Ihren Lebensmittelpunkt in Konstanz haben: Hier raten wir, den Hauptwohnsitz in die Gemeinde Konstanz zu verlegen. Damit können Sie doppelten Müllgebühren entgehen. Zudem

erhalten Sie einen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz (siehe hierzu auch Kapitel 8).

6.5 Ämtergänge

Die Erfahrung von studierenden Eltern hat gezeigt, dass zwischen der Beantragung auf finanzielle Unterstützung und der Bewilligung zum Erhalt einer Leistung sehr viel Zeit verstreichen kann. Um einer zeitlichen Verzögerung vorzubeugen, sollten Sie folgendes beachten:

- Setzen Sie sich telefonisch mit dem Amt / der Behörde in Verbindung und erfragen Sie im Vorhinein die erforderlichen Unterlagen bzw. ob Anträge auch online verfügbar sind. Dies erspart unnötige Ämtergänge.
- Erfragen Sie, ob Terminvereinbarungen möglich sind bzw. zu welchen Zeiten es günstig ist, vorbeizukommen, dies erspart lange Wartezeiten.
- Machen Sie sich von den einzureichenden Unterlagen jeweils Kopien, so dass Sie nachvollziehen können, welche Unterlagen Sie bereits eingereicht haben.
- Werden Sie bei Änderungen selbst aktiv und setzen Sie die Zuständigkeiten darüber in Kenntnis.
- Haben Sie den Eindruck, der Vorgang wird von der Bearbeitung zeitlich verschleppt, setzen Sie sich mit der/dem AbteilungsleiterIn in Verbindung.
- Anträge sollten Sie immer schriftlich stellen. Es kann vorkommen, dass Sie telefonisch eine Falschauskunft erhalten. Zudem gibt Ihnen ein schriftlicher Antrag die Möglichkeit zum Widerspruch.

7. Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung ist neben der finanziellen Absicherung des Studiums ein weiterer Punkt, der vielen Studi-Eltern organisatorisches Kopfzerbrechen bereitet. Für uns als familiengerechte Universität ist der Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für unsere Studierenden wie auch für unsere Beschäftigten ein besonderes Anliegen. Wir hoffen daher sehr, dass Ihnen mit unseren institutionellen wie alternativen, flexiblen Betreuungsangeboten ein Stückweit Abhilfe geschaffen ist. Ihr Beitrag besteht darin, sich frühzeitig, am besten mit der Geburt des Kindes, anzumelden. Für Studierende der Universität Konstanz bietet sich der Seezeit Kindergarten und Knirps & Co. e.V. an. Als Alternative zu den institutionellen Betreuungseinrichtungen möchten wir Ihnen außerdem noch den Tagesmutterverein des Landkreises Konstanz vorstellen.

Tipp:

- Es gibt Möglichkeiten sich Kinderbetreuungskosten erstatten zu lassen (siehe Kapitel 3.7).
- Um in den Genuss (städtischer) Kinderbetreuung sollten Sie in Deutschland wohnhaft sein, in Konstanz oder in den folgenden Vororten: Litzelstetten, Dettingen, Dingelsdorf (siehe hierzu auch das Kapitel „Wohnen“). Dies hängt mit der Regelung der städtischen Kinderbetreuung zusammen, die auswärtige Kinder nachrangig behandelt. Zunächst muss für die Kinder, die in Konstanz wohnhaft sind, die Betreuungssituation sichergestellt sein¹¹. Von dieser Regelung nicht betroffen ist die Kinderkrippe Knirps & Co..

7.1 Seezeit Kindergarten – Kindertagesstätte Sonnenbühl

Das Studentenwerk Seezeit unterhält in der Werner-Sombart-Straße 32 in Konstanz die Kindertagesstätte Sonnenbühl mit 60 Plätzen. 10 Erzieherinnen betreuen dort Kinder in drei altersgemischten Gruppen zwischen zwei und sechs Jahren. Ab September 2009 werden zusätzliche 10 Plätze für Kleinkinder ab 10 Monaten angeboten. Die Kindertagesstätte ist als Bewegungskindergarten zertifiziert. Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

¹¹ Die städtische Regelung sieht vor, dass zunächst für die Kinder, die in Konstanz wohnhaft sind, die Betreuungssituation sichergestellt sein muss. Erst hiernach bemisst sich der Personalkostenzuschuss den die Träger der Kindertageseinrichtungen von der Stadt erhalten. Allensbach, Hegne und Reichenau gehören nicht mehr zum Einzugsgebiet von Konstanz.

Vormittagsgruppe 7:00 – 13:00 Uhr	5 Tage/ Woche; 48,- €/ Monat* Geschwisterkind: 39,- €/ Monat*
verlängerte Vormittagsgruppe (mit Mittagessen) 7:00 – 14:00 Uhr	5 Tage/Woche; 113,- €/ Monat* Geschwisterkind: 92,- €/ Monat*
Ganztagesgruppe 7:00 – 17:00 Uhr	5 Tage/ Woche; 180,- €/ Monat* Geschwisterkind: 146,- €/ Monat*

*Die Kinderbetreuungsbeiträge entsprechen der Statusgruppe „Studierende“.

Bewerbung und Auskünfte:

Kindergartenleiterin: Evelyn Schuster
 07531 / 88-39 84
 Fax: 07531 / 88-39 10
 E-Mail: kita.sonnenbuehl@seezeit.com

7.2 Knirps & Co. e.V.

Knirps & Co. - Der Förderverein zur Kinderbetreuung der Universität Konstanz e.V. ist mittlerweile über 10 Jahre alt. Seine Entstehung geht auf den Wunsch von Eltern der Uni Konstanz und der Gleichstellungsreferentin Marion Woelki zurück, Studium und Beruf mit Kleinkindern besser zu vereinbaren. Knirps & Co. e.V. wurde im August 1996 durch eine Elterninitiative gegründet und fing mit sehr kleinen Schritten an zu laufen.

Über die Jahre konnte der kleine Knirps durch viel Engagement und Zuspruch zahlreicher Akteure und Eltern weiter wachsen, sich entwickeln und seinem Ziel, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, stetig näher kommen. Mittlerweile haben 60 Uni-Kinder von 6 Monaten bis zu drei Jahren ihren Platz bei Knirps und werden halbtags sowie ganztags von einem engagierten ErzieherInnen-Team betreut. Das reguläre Betreuungsangebot bei Knirps wird durch das flexible Betreuungsangebot „Plan B“ ergänzt. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 8.3.

Anmeldung: Melden Sie Ihr Kind so früh wie möglich bei Knirps an, da es auch hier eine lange Warteliste gibt. Anmeldegespräche: Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Kosten:

	Tage	Betreuungsbeiträge (inkl. Windeln)
ganztags ** mit Essen	5	290,00 €
Vormittag kurz ohne Essen	5	135,00 €
	4	108,00 €
	3	81,00 €
*	2	54,00 €
*	1	27,00 €
Vormittag lang mit Essen	5	220,00 €
	4	176,00 €
	3	132,00 €
*	2	88,00 €
*	1	44,00 €
Nachmittag Mo-Do	4	70,00 €
	3	52,50 €
*	2	32,00 €
*	1	17,50 €
Freitag Nachmittage im Monat	1	4,50 €
	2	9,00 €
	3	13,50 €
	4	18,00 €

*Weniger als 3 Tage pro Woche sind bei den Halbtagsgruppen aus pädagogischen Gründen nicht möglich; Die Preisangaben gelten für die flexiblen Betreuungsangebote. Ist ein Kind bereits an 3 Vormittagen bei Knirps, so sind auch 1 oder 2 Nachmittage zusätzlich pro Woche möglich.

**Bei der Ganztagesgruppe müssen alle 5 Tage pro Woche gebucht werden.

Informationen, Anmeldeformulare und Aufnahmeanträge für den Verein sind in der Kindergruppe und über die Homepage des Audit familiengerechte Universität Konstanz erhältlich.

Kinderkrippenleiterin: Petra Gutschmuths-Dietrich

Raum F 101

☎ 07531 / 88-43 21

E-Mail: knirps@uni-konstanz.de

(Spenden)Konto: 37614 Sparkasse Konstanz BLZ: 690 500 01

Noch mehr Informationen zu Knirps finden Sie unter der Audithomepage: www.uni-konstanz/familienaudit (Link Kinderbetreuung).

7.3 Plan B: Notfallbetreuung, Samstagsbetreuung und flexible Plätze

„Plan B“ bezeichnet die alternativen, flexiblen Betreuungsangebote der Universität Konstanz. Darunter fallen die Notfallbetreuung, die Samstagsbetreuung sowie flexible Plätze bei Knirps & Co. e. V.. Das Plan B Programm ist unter Finanzierungsmitwirkung des Ministeriums für Wirtschaft und Kultur Baden-Württembergs entstanden, dem wir an dieser Stelle sehr herzlich danken möchten.

Notfallbetreuung

Im Falle eines „Betreuungsnotstandes“, z. B. aufgrund der Erkrankung des Kindes, in intensiven Lernphasen oder aufgrund von Seminarteilnahmen können Sie die Notfallbetreuung der Uni Konstanz für zuhause in Anspruch nehmen. Die Notfallbetreuung wird zwischen 1 Stunde bis maximal 6 Stunden zwischen 8:00 – 20:00 Uhr angeboten. Im Falle der Erkrankung eines Elternteils bringen die Notfallkräfte an Stelle der Eltern die Kindern auch in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Notfallbetreuerinnen werden Ihnen im Anhang mit Bild vorgestellt.

Zeiten: zwischen 8:00 – 20:00 Uhr

Alter: 3 Monaten bis 10 Jahren

Kosten: Für studentische Mitglieder kostet die Notfallbetreuung 2,- € pro Stunde. Die Bezahlung erfolgt über Bankeinzug.

Anmeldung: bis 17:00 Uhr des Vortages oder am gleichen Tag unter dem Notfalltelefon 0174 / 83 91 266. Haben Sie spezielle Nachfragen zu diesem Service, kontaktieren Sie:
christiane.harmsen@uni-konstanz.de

Samstagsbetreuung

In Fall von Seminarteilnahme oder intensiven Lernphasen, können auch an Samstagen Kinder von Studierenden betreut werden. Für die jeweilige anstehende Prüfung ist ein Nachweis erforderlich.

Zeiten: von 9:00 – 16:00 Uhr. Es wird mindestens 4 Stunden betreut.

Alter: 6 Monaten bis 6 Jahren

Kosten: 15,- € pro Tag; halber Tag 7,50 € (4h). Das Essen für die Kinder muss selbst mitgebracht werden. Die Bezahlung erfolgt über Bankeinzug.

Anmeldung: mindestens 5 Tage vor Inanspruchnahme!

Flexible Plätze

Für den Fall, dass Ihnen kurzfristig die Betreuung fehlt oder Sie als Gast z. B. durch einen Erasmusaufenthalt an der Universität Konstanz einen Betreuungsplatz suchen, bietet sich die Gelegenheit einen flexiblen Platz zu belegen.

Zeiten: entweder aufgrund von kurzfristigem Betreuungseingpass zwischen 1-30 Tagen oder bei Gastaufenthalten bis zu 6 Monaten.

Alter: 6 Monaten bis 4 Jahren. Ausnahme bei Geschwisterkindern, dann ist eine Aufnahme auch bis 6 Jahren möglich.

Kosten: 15,-€ ganzer Tag (incl. Mittagessen), 11,- € verlängerter Vormittag (incl. Mittagessen), 7,- € Vormittag, 6,- € Nachmittag. Die Bezahlung erfolgt über Bankeinzug.

Anmeldung: Nachfragen, ob flexible Plätze frei sind unter knirps@uni-konstanz.de

7.4 Tagesmütterverein Konstanz

Kindertagespflege ist eine individuelle Form der Betreuung für Kinder von 0 bis 14 Jahren. Sie stellt eine Ergänzung oder Alternative zu anderen Formen der institutionellen Betreuung wie etwa Krippe, Kindergarten oder Hort dar. Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters und im Rahmen ihrer/ seiner Familie betreut wird. Das kann ganztags oder nur stundenweise sein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§23 SGB VIII).

Tagesmütter sind in der Regel selbstständig tätig. Sie werden von den Eltern bezahlt und sind für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst verantwortlich.

Eine Tagesmutter betreut im Schnitt zwei bis drei Kinder gleichzeitig. Sie braucht für die Betreuung der Kinder eine Pflegerlaubnis vom Jugendamt. Dazu muss sie überprüft sein und einen Qualifizierungskurs besucht haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld vom Jugendamt übernommen werden. Auskünfte dazu bei den Jugendämtern:

- für den Landkreis Konstanz: Katia Klotz 07531 / 800-20 56
- für die Stadt Konstanz: Iris Matzner 07531 / 900-445 oder Thomas Christner 07531 / 900-441

Bei der Suche nach einer passenden Tagesmutter helfen die Mitarbeiterinnen des Tagesmüttervereins Landkreis Konstanz e.V. mit folgenden Beratungsstellen:

Beratungsstelle Konstanz:

Beratungsstelle des Tagesmüttervereins: Monika Nikolaus
Treffpunkt Petershausen
Georg-Elster-Platz 1
78467 Konstanz
☎ 07531 / 36-46 53
E-Mail: konstanz@tagesmuetterverein.info
Beratungszeiten: Di 9:00 – 11:00 Uhr

Geschäftsstelle Radolfzell:

Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.
Hausherrenstr. 12
78515 Radolfzell
☎ 07732 / 82-04 10
Fax: 07732 / 82-04 11
E-Mail: radolfzell@tagesmuetterverein.info
Beratungszeiten: Mo 9:00 – 11:00 Uhr, Mi 17:00 – 19:00 Uhr

Beratungsstelle Singen:

Beratungsstelle des Tagesmüttervereins
Im Bildungswerk
Zelglestrasse 4
78224 Singen
☎ 07731 / 79-39 82
Fax: 07731 / 79-39 84
E-Mail: singen@tagesmuetterverein.info
Beratungszeiten: Do 9:00 – 11:00 Uhr

In der Stadt Konstanz vermittelt und berät außerdem das Stadtjugendamt (Kontakt s.o.)

7.5 Still- und Wickelraum

Für alle Schwangeren und Mütter die an der Universität arbeiten oder studieren, steht im Raum K 501, neben dem IBZ II unterhalb der Mensa, ein Ruheraum zur Verfügung. Dieser Raum ermöglicht Ihnen, sich während Ihrer Schwangerschaft auszuruhen und Ihr Kind - abseits vom Unitrubel – in Ruhe zu stillen, zu wickeln und schlafen zu legen. Selbstverständlich dürfen auch Väter diesen Raum mit ihren Kindern nutzen. Neben Couch, Sessel und Kinderbett gibt es einen Wickel- und

einen Schreibtisch sowie Wasseranschluss. Der Raum ist Montag bis Freitag von 7:00 – 21:00 Uhr geöffnet.

7.6 Ferienbetreuung der Uni Konstanz

Für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bietet die Universität Konstanz in den Schulferien Betreuung mit einem abwechslungsreichen Programm an. Mehr Informationen hierzu gibt es bei Inés Eckerle, Beauftragte für Chancengleichheit oder unter www.uni-konstanz.de/familienaudit.

Inés Eckerle

Beauftragte für Chancengleichheit

Raum E 611

☎ 07531 / 88-4747

E-Mail: ines.eckerle@uni-konstanz.de

7.7 Babysitterbörse

Der Kinderschutzbund Konstanz führt eine Babysitterkartei, in der Jugendliche ab 14 Jahre aufgenommen sind, die den Babysitterkurs des Kinderschutzbundes erfolgreich bestanden haben. Bei der Vermittlung hilft KSB Konstanz (☎07531 / 67-900).

7.8 Sonstige Betreuungsangebote in Konstanz

Informationen zu den Betreuungseinrichtungen der Stadt Konstanz liefert Ihnen außerdem die Broschüre „Kind sein in Konstanz, Wegweiser für junge Eltern“. Die Broschüre ist im Gleichstellungsrat (E 610) erhältlich und auf unserer Seite www.konstanz.de/familienaudit, hinterlegt.

KiKuZ: Ein interessantes Kulturangebot für Kinder bietet außerdem das Kinderkulturzentrum KiKuZ für Kinder ab 3 Jahren. Das KiKuZ bietet in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien ein Ferienprogramm für Grundschulkinder an, welches auch Tageweise ohne Voranmeldung wahrgenommen werden kann.

Kinderkulturzentrum (KiKuZ)

Rebbergstr. 34-36 (nähe Bismarckturm)

78464 Konstanz

☎ 07531 / 54-197

E-Mail: kikuz@stadt-konstanz.de

Junge Eltern und schwangere Frauen werden zudem im Gleichstellungsbüro E 610 bzw. E 613 auch mit anderen Informationsbroschüren zum Thema Kinderkriegen im Kreis Konstanz versorgt.

8. Krankenversicherungspflicht und Familienversicherung

Bei der Immatrikulation wird in der Regel der Nachweis einer Krankenversicherung verlangt. Studierende sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Familienversicherung

Wer **unter 25 Jahre** alt ist, **nicht mehr als 355,- €** (gilt seit 01.01.2008) an monatlichem Einkommen bezieht und gesetzlich versicherte Eltern hat, kann in der Regel über die Eltern kostenlos familienversichert werden. Die Familienversicherung ist auch bei EhepartnerInnen möglich, wobei da die Altersgrenze keine Rolle spielt. Auch bei behinderten Kindern kann die Altersgrenze entfallen (§ 10 Abs.2 Nr.4 SGB V).

Wenn die Großeltern Unterhalt für ihr Kind zahlen, kann auch das Enkelkind bis zum 25. Lebensjahr der Eltern bei den Großeltern mitversichert sein. Auch Beurlaubung oder Exmatrikulation sind kein Hindernis für die Familienversicherung der Großeltern. Das ändert sich mit dem 25. Lebensjahr oder wenn die Einkommensgrenze überschritten wird. Für erwerbslose Kinder bleibt die Familienversicherung nach dem 18. Lebensjahr noch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erhalten.

Bei Verdienst aus einem Mini-Job erhöht sich die Einkommensgrenze auf 400,- €. Selbständige Tätigkeit (Honorarverhältnis) wird in diesem Zusammenhang nicht als Mini-Job verstanden, deshalb bleibt dort die Grenze weiterhin bei 355,- €, wobei aber Betriebskosten absetzbar sind.

Eine Überschreitung der Verdienstgrenze ist nur sporadisch möglich. Die AOK orientiert sich, was ausnahmsweise Überschreitungen angeht, an den Regelungen zur kurzfristigen Beschäftigung. Um Unklarheiten zu vermeiden, fragt man am besten die Krankenkasse der Eltern.

Kosten der gesetzlichen Pflichtversicherung

Ab dem WS 08/09 liegt die studentische Krankenversicherung sowie Pflegeversicherung bei monatlich 65,53 € mit Kind und 66,81 € für Kinderlose.- Dieser Preis ist **einheitlich** für jede Krankenkasse vorgeschrieben.

Die Pflichtversicherung unterliegt einer zeitlichen Begrenzung: Nach dem 14. Fachsemester oder bei Überschreiten einer Altersgrenze von 30 Jahren erlischt der Versicherungsschutz. Eine Verlängerung ist möglich bei geleisteten Wehr- und Zivildienst sowie Geburt und Betreuung eines Kindes. Dies muss schriftlich beantragt werden.

Danach muss eine teurere freiwillige Versicherung bei der Krankenkasse abgeschlossen werden. Die Beantragung der freiwilligen Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung

erfolgen. Der Grundtarif der freiwilligen Versicherung liegt bei 141,54 € bzw. 143,64 € bei Kinderlosen (incl. Pflegeversicherung). Für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten nach Erlöschen der studentischen Pflichtversicherung gilt in der freiwilligen Versicherung ein "Absolvententarif", der bei 107,53 € bzw. für Kinderlose bei 109,62 € pro Monat liegt.

Befreiung von der Versicherungspflicht - Private Versicherung

Innerhalb der ersten drei Monate des Studiums kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden. Diese Befreiung **ist endgültig**: Sie gilt für das gesamte Studium, wobei unerheblich ist, wie viele Studiengänge nebeneinander oder nacheinander studiert werden. Ein Zurück in die relativ günstige studentische Pflichtversicherung **gibt es nicht**. Auch eine freiwillige Versicherung ist nach dieser Entscheidung nicht möglich.

Die einzigen Wege zurück in die gesetzliche Krankenversicherung führen über eine Pflichtversicherung als ArbeitnehmerIn oder den Bezug von Arbeitslosengeld II, was gleichfalls eine gesetzliche Pflichtversicherung auslöst. Wer ein Jahr versicherungspflichtig war, kann durch diese "Versicherungszeiten" wieder in die freiwillige Versicherung gelangen.

Viele Kinder von Beamten lassen sich befreien, weil sie über ihre Eltern eine Krankenversorgung (Beihilfe) erhalten. Beihilfeberechtigte Kinder von Beamten können nach Überschreiten der Altersgrenze (diese orientiert sich am Kindergeld-Bezug, in der Regel 25 Jahre) **nur** eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Auch bei Referendaren gibt es, sofern sie die kostengünstigere Beihilfe im Beamtendienst vorgezogen haben, nach dem Referendariat keine Alternative.

Krankenversicherung bei Erhalt von Waisenrente

Wer (Halb-)Waisenrente bezieht, ist über diesen Status in der Regel auch krankenversichert. Dies kann dem Rentenbescheid entnommen werden. Dort wird ein gesonderter Betrag für die Krankenversicherung ausgewiesen, der direkt an die Krankenversicherung weitergeleitet wird. Solange der Bezug von (Halb-)Waisenrente anhält und somit die Mitgliedschaft in der "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" besteht, ist eine anderweitige Versicherung nicht nötig. Weitere Infos finden sich beim Portal der Rentenversicherung.

Wer die Alters- oder Verdienstgrenzen der Waisenrente überschreitet, muss sich studentisch pflichtversichern oder, falls dies nicht möglich ist, freiwillig gesetzlich versichern.

Achtung: Während einer Beurlaubung gilt weiterhin die studentische Pflichtversicherung bzw. die Familienversicherung, solange kein weiteres Erwerbseinkommen besteht.

Befreiung der Zuzahlung

Studierende können von der Zuzahlung bei Medikamenten und der Zahlung der Praxisgebühr befreit werden, wenn 2% der Bruttoeinnahmen bereits in Eigenleistung gezahlt wurden (mind. 84,24 € im Jahr). Bei chronisch Kranken liegt die Grenze bei 1% (mind. 42,12 € im Jahr). Studierende können die Befreiung bei der Krankenkasse erst beantragen, nachdem sie die Leistungen erbracht haben (Belege sammeln!).

Leistungen der Krankenkasse

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Mutterschaftsvorsorge und Hebammenhilfe:** z. B. regelmäßige ärztliche Betreuung, Vorsorgeuntersuchungen, Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, zuzahlungsfreie Arznei-, Verband-, Heilmittel und Hilfsmittel (soweit vom Arzt verordnet), freie Wahl unter den zugelassenen Hebammen zur Durchführung von Geburtsvorbereitung und Nachsorge.
- **Stationäre Entbindung:** Die Zahlung des bei Krankenhausbehandlungen üblichen täglichen Eigenanteils von 10 € entfällt. Diese Leistung kann bis zu sechs Tage nach der Entbindung beansprucht werden.
- **Fahrtkosten:** Fahrtkosten im Zusammenhang mit stationärer Behandlung oder stationärer Entbindung werden übernommen.
- **Häusliche Pflege:** Soweit häusliche Pflege wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese übernehmen kann, werden die Kosten von der Krankenkasse getragen.
- **Haushaltshilfe:** Wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und keine andere im Haushalt wohnende Person diese Aufgaben erfüllen kann, wird eine Haushaltshilfe bezahlt.

Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes

Bei einer Erkrankung des Kindes können versicherte ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf Krankengeld und unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung geltend machen. Dies gilt auch für Studierende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit eigenständig versichert sind. Die näheren Voraussetzungen regelt § 45 SGB V. Danach besteht ein Anspruch der Versicherten auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem

Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben. Hinzukommen muss allerdings, dass eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und, dass das Kind sein 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zeitlich ist dieser Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr für jedes Kind begrenzt, beträgt jedoch maximal 25 Arbeitstage. Bei alleinerziehenden Versicherten besteht er längstens für 20 Arbeitstage für jedes Kind, ist aber auf höchstens 50 Arbeitstage beschränkt. Soweit gegenüber dem Arbeitgeber kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, gibt es einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Der Arbeitgeber ist aber in erster Linie verpflichtet, Entgeltfortzahlung zu leisten. Der Lohnanspruch des/der Arbeitnehmers/in besteht dabei grundsätzlich fort, wenn er/sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit – hierunter fallen bis zu fünf Arbeitstage – durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleitung verhindert ist. Allerdings wird dieser Anspruch nur bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Für die Bewilligung der Leistungen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Weitere Informationen können Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen erfragen.

Eine mögliche Anlaufstelle an der Universität Konstanz:

AOK

Frau Sabine Zimpel

Seezeit Service Center

 07531 / 28-38 80E-Mail: sabine.zimpel@bw.aok.de

Sprechzeiten: Do 9:30 – 15:30 Uhr

9. Ausländische Studierende

Sind Sie ausländische/r Studierende/r? Dann ergeben sich für Sie, je nach dem, ob Sie EU-AusländerIn sind oder nicht, unterschiedliche Ansprüche auf sozialrechtliche Leistungen. Ausschlaggebend ist außerdem, ob Sie mit einem/einer deutschen Partnerin oder EU-AusländerIn zusammenleben oder nicht. Zur Prüfung, ob Sie Ansprüche auf Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, Kinderbetreuungszuschuss etc. haben, raten wir, eine Beratung aufzusuchen. Es bieten sich hier z. B. die Sozialberatung bei Seezeit an oder die Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“.

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

☎ 07531 / 88-39 77

E-Mail: sozialberatung@seezeit.comwww.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

Ausländische Studierende, die Kinder haben oder sie während ihres Aufenthaltes in Deutschland bekommen, können für diese eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. In besonderen Härtefällen kann eine finanzielle Unterstützung zur Beendigung des Studiums durch die Vermittlung des Ausländeramts ermöglicht werden. Es handelt sich hier um Einzelfallentscheidungen des Ausländer- und Sozialamtes, d. h. jeder Fall muss in seinem spezifischen Zusammenhang geprüft werden. Zu beachten ist: Nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG gilt die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Ausweisgrund. Ausländische Studierende haben in der Regel nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken und dürfen daher keine Sozialhilfe beziehen.

Dies gilt nicht für die finanziellen Hilfeleistungen von kirchlichen Trägern und Stiftungen oder den Notfallgroschen (siehe Kapitel 5).

Das International Office berät Sie gerne zu weiterführenden Fragen bezüglich den Studienbedingungen während des Gastaufenthaltes und ERASMUS unter den geänderten familiären Bedingungen:

International Office

Nicolas Ege

☎ 07531 / 88-29 54

Raum: V 802

E-Mail: nicolas.ege@uni-konstanz.de

10. Alleinerziehende

Viele der bereits aufgeführten Informationen gelten sowohl für Paare, als auch für Alleinerziehende gleichermaßen. Dennoch soll an dieser Stelle die Zielgruppe der alleinerziehenden Studierenden besonders in den Blick genommen werden, da ihre Situation mit denen von Paarfamilien schwer vergleichbar ist. So besteht ein erhöhtes Risiko der sozialen Isolation, Überforderung in Erziehungsfragen, eine erhöhte Anforderung in Sachen Zeitmanagement und Organisationsaufwand. Auch wenn bundespolitisch Alleinerziehenden wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird (jede 5. Familie ist alleinerziehend) gibt es nach unseren Informationen auf lokaler Ebene wenige bis keine Initiativen für Alleinerziehende, obwohl dieser Bedarf deutlich spürbar ist. Das Gleichstellungsreferat ist durch Programmangebote zu Zeitmanagement, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und Kinderbetreuungsangeboten sowie entsprechendes Networking stets darum bemüht, dieser Gruppe besonders Rechnung zu tragen, zumal diese Problematik fast ausschließlich Frauen betrifft. Dennoch bedarf es hierfür ein weitaus engmaschigeres Netzwerk der Unterstützung. So wäre es für zukünftige Entwicklungen wünschenswert, wenn dieser Zielgruppe von allen Seiten noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden würde. Für Fragen, Informationen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung (→ Kontaktadresse des Gleichstellungsreferats siehe Anhang). Für alleinerziehende Studierende, die sich für ein Auslandsaufenthalt mit Kind interessieren, möchten wir auf das Gerda Tschira Stipendium aufmerksam machen. Weitere Informationen siehe auch Kapitel 1.2.6.

Klaus Tschira Stiftung gGmbH

Beate Spiegel

Schloss-Wolfsbrunnenweg 33 / Villa Bosch

69118 Heidelberg

E-Mail: beate.spiegel@klaus-tschira-stiftung.dewww.klaus-tschira-stiftung.de

11. Familiengerechte Hochschule

Im Rahmen des „audits familiengerechte hochschule“ wurden für Studierende mit Kindern spezielle Angebote und Orte geschaffen, die ein Studium mit Familie erleichtern sollen. Die Folgende Aufzählung liefert einen Überblick zu den unterschiedlichen Projekten an unserer Universität. Ein Großteil davon wurde bereits umgesetzt:

Unterstützung der Studienplanung mit Kind:

- Es wird bis Ende 2009 geprüft, wie ein Studium familiengerecht gestaltet sein kann. Es wird untersucht, ob ein Studium in Teilzeit möglich ist bzw. wie es sich speziell für Eltern entzerren lässt. Ziel ist es, chancengerechte Studienbedingungen für Eltern zu schaffen. Dazu wird in allen Sektionen für ausgewählte Studiengänge jeweils ein exemplarisches Studienverlaufsmodell erstellt, dieses mit den zuständigen Gremien diskutiert und beispielhaft umgesetzt.
- Studien- und Prüfungsordnungen wurden familiengerecht gestaltet. Die Regelung zu Mutterschutz, Elternzeit sowie die Verschiebung oder das Versäumnis von Prüfungen aus familiären Gründen finden Eingang in die Prüfungsordnungen.
- Das Modellprojekt zur vernetzten Beratung für Studierende mit Kindern sammelt Informationen Rund um das Thema Studieren mit Kind und erweitert das Beratungs- und Betreuungsangebot für diese Zielgruppe.

Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes:

- Es wurde ein Konzept für ein altersübergreifendes Kinderhaus auf dem Campus mit ausreichenden Plätzen und flexiblen Öffnungszeiten erstellt.
- Das Ferienangebot für Schulkinder wurde von 2 auf 7 Wochen erhöht (Ostern, Pfingsten, Sommer, Herbst).
- Es wurden in den Jahren 07/08 die Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in der Kinderkrippe Knirps & Co. e.V. deutlich ausgebaut.
- Es wurden flexible Betreuungszeiten für „Knirps-Eltern“ sowie flexible Plätze für „Nicht-Knirps-Eltern“ eingerichtet. Zudem gibt es speziell für Lernphasen oder im Krankheitsfall einen Notfalldienst zur Kinderbetreuung. Auch kann bei uni-internen Veranstaltungen am Samstag ein Kinderbetreuungsangebot nachgefragt werden.

- Ab September 2009 werden 10 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren durch den seezeit-Kindergarten zur Verfügung gestellt.
- Die Homepage „familiengerechte hochschule“ informiert über alle regulären Angebote zur Kinderbetreuung an der Universität Konstanz, den „Plan B“ Angeboten sowie zu allgemeinen Betreuungsangeboten in Konstanz und der näheren Umgebung.

Bündelung der Informationen und verstärkte Kommunikation zur Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie:

- Es wird eine zusammenfassende Darstellung der studienrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Angebote und Maßnahmen der Universität Konstanz erstellt und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- Das Internetportal familiengerechte Hochschule wurde mit externen familiennahen Institutionen und Anbietern familiennaher Dienstleistungen verlinkt.
- Es werden Projekte zum Thema Vereinbarkeit von Studium und wissenschaftlichem Arbeiten mit Kind an der Universität Konstanz angeregt durchgeführt und unterstützt. Die Ergebnisse solcher Arbeiten (z.B. Abschlussarbeiten) werden veröffentlicht.
- Es werden interdisziplinäre Veranstaltungen zum Thema Familie und Kinder in der Gesellschaft durchgeführt.

Verbesserung der Infrastruktur für Eltern und Kinder:

- Die Kinderecke in der Mensa wurde ausgebaut und aufgewertet, z. B. wurde, die Kinderecke deutlicher abgegrenzt und für studierende Eltern mit Kindern reserviert sowie mit einer Spielecke versehen.
- Seezeit – das Studentenwerk bietet vergünstigte Kinderportionen an.
- Es gibt 2 Kurzzeit-Parkplätze für „Knirps-Eltern“.
- Ein Elternnetzwerk wurde sowohl virtuell, durch den Emailverteiler für Eltern, als auch konkret über regelmäßige Elterntreffen aufgebaut. Über den E-Mailverteiler können sich die Eltern gegenseitig kontaktieren und beraten. Es werden hierüber auch aktuelle Informationen zum Thema „Studieren mit Kind“ verschickt (Der Eintrag zum Verteiler befindet sich auf der Homepage familiengerechte hochschule).
- Das Studentenwerk „Seezeit“ führt im Rahmen der Sozialerhebung eine Bedarfsanalyse für Familienwohnungen durch. Die Familienwohnungen werden dann ggf. ausgebaut

- Die Vergabe-Bedingungen und das Belegungsverfahren für Mehrzimmerwohnungen des Studentenwerks werden verbessert, u. a. sollen Studierende und Promotionsstudierende mit Kind immer Vorrang genießen.

Ausweitung des Mentoring-Programms:

- Das Mentoring-Programm unterstützt speziell Studentinnen und Doktorandinnen mit Kindern

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage:

www.uni-konstanz.de/familienaudit

12. Schwangerschaftsabbruch

Vor einer schweren, aber schnell zu treffenden Entscheidung stehen Frauen, die ungewollt schwanger werden. Eine Frau, die sich aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sieht, ein Kind zu bekommen, hat auch die Möglichkeit, sich für eine Abtreibung zu entscheiden.

Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein straffreier Schwangerschaftsabbruch möglich ist.¹² Sollten Sie dennoch einmal von der Polizei befragt werden, ist es ratsam jede Aussage zu verweigern, bis Sie von einem/einer Anwalt/Anwältin beraten worden sind. Auch wenn Sie überzeugt sind, sich legal verhalten zu haben.

Schwangerschaftsabbruch nach Beratung ohne Indikationsfeststellung

Bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis darf ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Frau von einem/ einer ÄrztIn durchgeführt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beratung bei einer anerkannten Beratungsstelle erfolgt ist und deren Durchführung durch eine Beratungsbescheinigung bestätigt wird. Zwischen der Beratung und dem Eingriff muss eine Frist von mindestens drei Tagen eingehalten werden; der Abbruch darf also erst am 4. Tag nach Abschluss der Beratung vorgenommen werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Schwangerschaftsabbruch zwar rechtswidrig, bleibt jedoch straffrei.

Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation

Ein straffreier Abbruch kann auch durchgeführt werden, wenn ein/e ÄrztIn unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen Lebensverhältnisse der Frau feststellt, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau darstellt. In einem solchen Fall kann ohne Beratung und ohne Beachtung einer Frist ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden. Eine Beratung kann aber in Anspruch genommen werden.

Eine zu erwartende erhebliche gesundheitliche Schädigung des Kindes reicht hier allein nicht aus! Es sei denn, diese Schädigung des Kindes führt zu einer ernstlichen Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Frau.

¹² Ausführliche Informationen zur Beratung und zu Fragen der Kostenübernahme können Sie z.B. der Broschüre „Schwangerschaftsabbruch“ des PRO FAMILIA Bundesverbandes (erhältlich unter www.profamilia-online.de) entnehmen.

Der Eingriff darf nicht von dem/der ÄrztIn vorgenommen werden, von dem/der die Indikation festgestellt wurde.

Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation

Kommt es in Folge einer Straftat (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch) zu einer Schwangerschaft, ist ein Abbruch bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis möglich. Die kriminologische Indikation muss ebenfalls von einem/einer ÄrztIn (nicht etwa durch Staatsanwaltschaft oder Polizei) festgestellt werden. Eine Beratung ist hier nicht erforderlich, kann aber in Anspruch genommen werden.

13. Anhang

13.1 Übersicht StudienfachberaterInnen

StudienfachberaterInnen der Universität Konstanz (WS 2008/09)

Mathematisch-, Naturwissenschaftliche Sektion				
Studienfächer	Fachberater/-in	Raum	Telefon	Sprechzeiten
• Biologie (B, D, L, M)	Herr Dr. R. Kissmehl	M 606 Bio-Ost	88-2414	Mo, Di, Fr 14:00 – 16:00 Uhr Do 10:00 – 12:00 Uhr
	Frau Dr. S. Kreissl	M 1127 Bio-Ost	88-2106	
	Sekretariat	Frau S. Büchel	M 605	88-2304 Mo, Mi, Fr 10:00 – 12:00 Uhr
• Chemie (B, D, L, M) allgemeine Beratung	Frau Dr. A. Zitt	L 802	88-2686	Mo, Mi 9:00 – 11:00 Uhr u. n. V.*
	fachspezifische Beratung Chemie (B, D, L, M)	Prof. Dr. U. Steiner	L 1001	88-3570 n. V.
• Life Science (B, M)	Prof. Dr. V. Wittmann	L 814	88-4572	Mi 15:00 – 16:00 Uhr u. n. V.*
	Sekretariat	Frau S. Schnell	L 801	88-2594 tgl. 9:30 – 11:30 Uhr (außer Mi)
• Physik (D, L, B)	Herr Prof. Th. Dekorsy	P 811	88-3820	Terminvereinbarung per E-Mail: thomas.dekorsy@uni-konstanz.de
	Sekretariat	Frau U. Hentzen	P 808	88-3817 Mo-Fr 9:00 – 12:00 Uhr
• Information Engineering (B, M) Informatik (L)	Herr H.-J. Nagel	D 220	88-3535	Di 12:00 – 14:00 Uhr Mi 9:00 – 10:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr
	Sekretariat	Frau E. Beck Frau R. Bauer-Soto	D 219	88-2878 Mo 14:00 – 15:30 Uhr, Di - Do 10:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
• Mathematik (D,L) / Math. Finanzökonomie/Statistik	Herr R. Janßen	F 438	88-2417	Mo, Do 11:00 – 12:30 Uhr, Fr 14:00 – 15:30 Uhr
	Sekretariat	Frau G. Cassola	F 439	88-2559 tgl. 9:00 – 12:00 Uhr
• Psychologie (B, M,D)	Frau M. Renner	D 502	88-3153	Mo 12:30 – 14:30 Uhr, Do 13:30 – 15:30 Uhr
	Sekretariat	Frau E. Stepczynsky	D 530	88-2147 Mo - Do 9:30 – 11:30 Uhr
Geisteswissenschaftliche Sektion				
Studienfächer	Fachberater/-in	Raum	Telefon	Sprechzeiten
• Geschichte (L, Mag. BA, MA)	Frau H. Kempe	E 317	88-3586	Di 13:00 – 16:00 Uhr, Mi 10:00 – 12:00 Uhr, Fr 10:00 – 12:00 Uhr
	Sekretariat	Frau C. Heuer	E 319	88-2467 Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr
• Literaturwiss. Fächer (L,M,B) Allg. Beratung	Herr D. Hütter	H 210	88-2421	Di 14:00 – 15:00 Uhr, Mi 10:00 – 11:00 Uhr
	Sekretariat	Frau S. Müller	H 211	88-2420 Mo - Fr 10:00 – 12:00 Uhr
• British and American Studies (B)	Frau Dr. E. Gruber	H 233	88-2469	Do 13:00 – 14:00 Uhr
	Sekretariat	Frau Ch. Schneider	H 227	88-4225 Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr
• Deutsche Literatur (B)	Herr Dr. P. Braun	H 219	88-3692	Di 16:00 – 18:00 Uhr
• Französische Studien (B) Italienische Studien (B)	Frau K. Baron	H 207	88-4010	Mo 15:00 – 17:00 Uhr k.baron@gmx.de

	• Spanische Studien (B)	Herr D. Bengsch	H129	88-3353	Do 15:00 – 17:00 Uhr
	• Gender Studies (B-NF)	Frau Prof. Dr. S. Mergenthal	H 205	88-2435	Mi 12:00 – 13:00 Uhr, Do 13:00 – 14:00 Uhr
L K	Literaturwissenschaft	Herr Dr. P. Braun	H 219	88-3692	Di 16:00 – 18:00 Uhr
	Kunstwissenschaft	Herr Prof. Dr. F. Thürlemann	H 238	88-3660	Di ab 12 Uhr
	Sekretariat	Frau M. Wirtz	H 237	88-3659	Mo - Do 9:00 – 12:30 Uhr, Mi 13:30 – 16:00 Uhr
M	Medienwissenschaft	Frau Prof. B. Ochsner	H 215	88-3892	Mi 17:00 – 18:00 Uhr
	Sekretariat	Frau L. Talke	H 114	88-2448	Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 11:00 Uhr
	• Slawistik (Lit. Wiss – B)	Frau I. Wustdorff	H 110	88-2453	Di 11:00 – 12:00 Uhr
	Sekretariat	Frau H. Schmal	H 111	88-2450	Mo - Do 9:00 – 12:00 Uhr
	• Kulturwiss. der Antike (B)	Herr Dr. J. Fugmann	H131	88-2463	Mo 14:00 – 15:00 Uhr und Do 10:00 – 11:00 Uhr
	• Sprachen im Lehramt	Frau M. Hochstätter	H 208	88-4018	Mo - Mi 10:00 – 14:00 u. n. V.
	Osteuropa- studien (M)	Herr Prof. Dr. J. Murasov	H 112	88-2451	Di 13:00 – 14:00 Uhr
		Herr Prof. Dr. G. Schneider	D 233	88-2608	Mo 14:00 – 15:00 Uhr u. n. V.*
	• Philosophie	Herr Dr. M. Kieninger	G 605	88-2745	Mo 14:00 – 15:00 Uhr, Do 13:00 – 14:00 Uhr
	Sekretariat	Frau Ch. Richter	G 628	88-4721	Mo - Mi 14:00 – 16:00 Uhr Do 10:00 – 12:00 Uhr
	• Soziologie (B)	Herr T. Raufer	E 320	88-5067	Mo 14:00 – 16:00 Uhr, Di 14:00 – 16:00 Uhr, Do 14:00 – 15:00 Uhr (14-tägig)
	Sekretariat	Frau C. Heuer	E 319	88-2467	Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr
	Sport (B,L,M)	Frau Dr. Ch. Rosenberg-Ahlhaus	D 634	88-3596	Mo 10:00 – 12:00 Uhr u. n. V.*
	Sekretariat	Frau I. Mende	D 619	88-3651	Mo - Do 9:00 – 12:00 Uhr
	• Sprachwissenschaft (B,M)	Frau C. Kelling	G 121	88-2581	Mo - Do 10:00 – 11:00 Uhr Di, Do 12:30 – 13:30 Uhr
	Sekretariat	Frau T. Simeoni	G 120	88-2465	Mo - Fr 10:00 – 12:30 Uhr
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion					
Studienfächer		Fachberater/-in	Raum	Telefon	Sprechzeiten
	• Rechtswissenschaft Prüfungsordnung, BA-NF	Herr N. Assfalg	C 436	88-2182	Mo, Do 14:00 – 16:15 Uhr, Mi 15:15 – 17:00 Uhr u. n. V.*
	Orientierungs- u. Zwischenprüfung	Herr Ch. Strasser-Gackenheimer	C 345a	88-3118	Di 15 – 16.30 Uhr Do 09.15 – 10.45 Uhr u. n. V.*
		Sekretariat	Frau S. Meyer	C 435	88-2181
	• Economics (B) Volkswirtschaftslehre (D)	Frau E. Birgin Frau O. Steinmetz	F 238	88-3338	Mi 12:00 – 14:00 Uhr Do 10:00 – 12:00 Uhr
	• Math. Finanz- ökonomie (D,B)	Frau F. Jansen	F 327	88-3452	Di 13:00 – 14:00 Uhr
	• Wirtschaftspädagogik (D)	Frau F. Jansen	F 327	88-3452	Di 13:00 – 14:00 Uhr
	• International Economic Relations (M)	Frau J. Overall	F 205	88-3761	Di, Do 10:00 – 12:00 Uhr u. n. V.*
	Geschäftsstelle	Frau A. Schultz-Gora	F 241	88-2314	Mo - Fr 10:00 – 12:00 Uhr

• Pol.-/Verwaltungs- wiss. (B) Politikwissenschaft (L)	Herr M. Schuhmacher	D 325	88-2600	Mo 14:00 – 16:00 Uhr, Di 10:00 – 12:00 Uhr, Mi 14:00-16:00 Uhr, Do 9:00 -11:00 Uhr
Sekretariat	Frau Ch. Blum	D 349	88-2341	Mo, Di, Do 9:30 – 12:00 Uhr
Zentrum für Lehrerbildung				
• Lehramtsstudium (Gymnasium)	Herr F. Maurer	V 816	88-5159	Di 13:00 – 16:00 Uhr Mi, Do, 9:00 – 12:00 Uhr (mit Vor- anmeldung) Mo 13:00 – 15:00 Uhr (ohne Vor- anmeldung)
Terminvergabe	Frau L. Dilfer	V 813	88-4858	Mo - Fr 10:00 – 12:00 Uhr
Sprachlehrinstitut				
• Deutsch als Fremdsprache	Herr R. Rothenhäusler	D 709	88-3625	Mi 15:00 – 16:00 Uhr
	Herr A. Ulrich	D 721	88-3758	Do 11:00 – 12:00 Uhr
	Frau A. Wessels-Vogel	D 719	88-2423	Mo 09:00 – 10:00 Uhr
Sekretariat	Frau R. Klotz	E 711	88-2419	Mo-Fr 10:00-12:00 Uhr
	Zentrale Studienberatung	G 402	88-3636	Mo 13:30 – 15:00 Uhr
	Anlaufstelle			Di 9:00 – 12:30 Uhr u. 13:30 – 15:00 Uhr
	Frau J. Unger			Mi 9:00 – 12:30 Uhr u. 13:30 – 15:00 Uhr Do 9:00 – 12:30 Uhr, Fr 10:30 – 12:30 Uhr

B = Bachelor B-NF = Bachelornebenfach D = Diplom L = Lehramt an Gymnasien M = Master Mag = Magister
* u. n. V. = und nach Vereinbarung Stand: 15.02.2009

13.2 Übersicht finanzielle Hilfen

13.2 Übersicht finanzielle Hilfen

Leistung	Deutsche Studierende	Alleinerziehend	Voraussetzung	Ausländische Studierende	Anträge (An) Behörde (B) Kontakt zur Beratung (K)	X: Bezug i. d. R. grundsätzlich möglich (X): Bezug abhängig von ausländische m Status
Mutterschaftsgeld	X	X	Erwerbstätigkeit	(X)	Krankenkasse (An)	
Elterngeld	X	X	Mind. 300 €	(X)	www.l-bank.de (An)	
Kindergeld	X	X	164 € (1 Kind)	(X)	www.familienkasse.de (An)	
Landeserziehungsgeld	X	X	einkommensabhängig	(X)	www.l-bank.de (An) Sozial- und Jugendamt (A) Seezeit Studentenwerk Konstanz (K)	
Kinderzuschlag	X	X	einkommensabhängig	(X)	Familienkasse-Villingen- Schwenningen@arbeitsagentur.de (An)	
Wohngeld	X	X	einkommensabhängig	(X)	Amt für Wohnungswesen (An,A) (in Konstanz bei Sozial- und Jugendamt)	
Sozialgeld für Kinder	X	X	einkommensabhängig	(X)	Job Center (An,B)	
Hartz IV	X	X	Beurlaubung	(X)	Job Center (An,B)	
Mehrbedarf	X	X	einkommensabhängig	(X)	Job Center (An,B)	
Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	X	X	einkommensabhängig	(X)	Sozial- und Jugendamt (An,A)	
Kinderbetreuungskostenzuschuss	X	X	einkommensabhängig	(X)	Sozial- und Jugendamt (An,A)	
BAföG (+Kinderzuschlag)	X	X	Siehe 13.3	Siehe 13.3	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Darlehensmöglichkeiten für Studierende	X	X	Siehe 13.3	Siehe 13.3	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Härtfonds	X	X	Siehe 13.3	Siehe 13.3	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Notfallgrößen	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Koordinationsstelle „Studieren mit Kind“ (An,K) Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Finanzielle Unterstützung durch kirchliche Hilfen / Stiftungen	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Sozialdienst katholischer Frauen (K) Diakonie (K)	
Freitische in der Mensa	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Sozialpass	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig		Bürgerbüro (An,A)	
Konstanzer Tafel	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Landesfamilienpass	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	
Rundfunkgebühren	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Bürgerbüro (An,A)	
Sozialtarif Telekom	X	X	persönliche Umstände + einkommensabhängig	X	Seezeit Studentenwerk Konstanz (An,K)	

13.3 Übersicht Kredite zur Studienfinanzierung



Übersicht über Kredite zur Studienfinanzierung

M. Piper/Sozialberatung Oktober 08

Voraussetzungen	Förderdauer	Auszahlung	Zinsen	Tilgung	Anträge	Ausländer
Landeskredit-bank Baden-Württemberg (L-Bank) für Eltern deren Kinder über 14 Jahre sind	Gebührenpflichtiges Erststudium bzw. konsekutives Aufbaustudium an einer staatlichen Hochschule oder Berufsakademie in Baden-Württemberg Anspruch besteht für Regelstudienzeit plus vier weitere Hochschulsemester	Darlehen gilt nur für die Finanzierung der Studiengebühren 500 € je Semester für die Dauer der Regelstudienzeit plus 4 Toleranzsemester Auszahlung direkt an die Hochschule	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR (1.5. und 1.11.) 8,12 % eff. Jahreszins, Höchstzinsatz 8,4 % bis 31.12.09	Erst zwei Jahre nach Abschluss des Studiums Rückzahlung erfolgt nur ab bestimmten Einkommen (1.060 € netto monatlich; zzgl. 480 € für nicht verdienenden Ehepartner sowie 435 € für jedes Kind) Monatliche Raten zwischen 50 und 150 € Schuldenobergrenze mit BAföG-Darlehen liegt bei 15.000 €	Infos unter www.l-bank.de Antragsformulare unter http://www.uni-konstanz.de/studium/?cont=gebuehren&subcont=antraege&lang=de Telefon: 01805 150-222* Fax: 0721 150-3177 Email: studienfinanzierung@l-bank.de	Voraussetzung: EU-Staatsbürger, heimatlose Ausländer sowie eine in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (sog. Bildungsinländer)
BAföG	Richtet sich nach der Regelstudienzeit (in Ausnahmen bestehen Überschreitungs-möglichkeiten) Eine	Förderung nur ab Antragstellung (nicht rückwirkend) Höchstanzuschuss liegt bei 643 € ; Kinderbetreuungszuschuss für ein Kind 113 €	Der BAföG Darlehensanteil ist zinslos und 50% werden als Zuschuss gewährt Die Hilfe zum	Gesamtbelastung wird auf max. 10.000 € begrenzt Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungs-höchstdauer und ist Einkommensabhängig d.h.	Studentenwerk vor Ort: Seezeit Studentenwerk Bodensee Infos www.seezeit.com Anträge sind im Service Center von Seezeit Studentenwerk	Ausbildungsförderung erhalten gemäß § 8 BAföG: Flüchtlinge, Asylberechtigte Ausländer mit einem deutschen

Förderungsmöglichkeiten über Stipendien finden Sie unter www.studentenwerke.de sowie <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb> <http://www.uni-konstanz.de/studium/index.php?cont=leben&subcont=finanz&site=geld&lang=de>

Aktueller Vergleich von Studienkrediten vom Zentrum für Hochschulentwicklung unter www.che-studienkredit-test.de
http://www.stiftung-warentest.de/online/bildung_sozialtest/1422254/1422254/1430997/1430998.html

Übersicht über Kredite zur Studienfinanzierung

M. Piper/Sozialberatung Oktober 08

	<p>Elternunabhängige Förderung bekommt man gem. § 11 Abs. 3 BAföG nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit oder wenn man mit Ausbildungszeit u. anschließender Erwerbstätigkeit einen Zeitraum von 6 Jahren abdecken kann. Auch Zeiten des Wehr- u. Zivildienstes oder u.U. auch Zeiten der Arbeitslosigkeit o.ä. können mitberücksichtigt werden</p>	<p>Verlängerung der Förderung ist über „Hilfe zum Studienabschluss“ als verzinstes Bankdarlehen möglich Achtung: Ein Fachrichtungswechsel ist i.d.R. bis zum Ende des 2. Fachsemesters unproblematisch. In anderen Fällen wird der Einzelfall geprüft</p>	<p>5.200 € Vermögen bleiben anrechnungsfrei ebenso ein Bruttoverdienst von 4.800 € im 12-monatigen Bewilligungszeitraum durch einen Nebenjob Kindergeld wird idR nicht angerechnet</p>	<p>Studienabschluss wird wie der Bildungskredit der KfW-Bank verzinst 6,55 % eff. Jahreszins seit 1.10.08</p>	<p>Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden (Antragstellung bei BVA) Höhe der Raten liegt idR bei 105 €/Monat längstens 20 Jahre Bei Hilfe zum Studienabschluss beträgt die Karenzphase 6 Monaten</p>	<p>Bodensee erhältlich oder unter www.bafoeg.bmbf.de Für die Auslandsförderung sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig www.studentenwerke.de</p>	<p>Elternteil oder Ehegatten Ausländer, die selbst oder deren Eltern eine mehrjährige Erwerbstätigkeit in der BRD nachweisen</p>
KfW Studienkredit	<p>Erste Hochschulausbildung Studienbeginn liegt vor dem 31. Lebensjahr Vollzeitstudium Einkommensunabhängig</p>	<p>Bis zum 10. Fachsemester Auf Antrag sind weitere 4 Semester möglich</p>	<p>100-650 € pro Monat Zinsen werden bereits während der Auszahlung monatlich von der vereinbarten Rate</p>	<p>Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR 6,58 % eff. seit 1.10.08, Höchstzinssatz 9,2 %</p>	<p>Karenzphase 18 Monate Auf Antrag auch 6-23 Monate möglich Gesamtlaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt bei max. 33 Jahren und 6 Monaten</p>	<p>Vertriebspartner Seezeit Studentenwerk Bodensee Antrag Online unter www.kfw-foerderbank.de und mit den Nachweisen einen Termin im Service Center von Seezeit</p>	<p>EU-Staatsbürger, die länger als 3 Jahre ohne Unterbrechung in der BRD wohnen Ausländer mit einem deutschen Elternteil oder</p>

Förderungsmöglichkeiten über Stipendien finden Sie unter www.studentenwerke.de sowie <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb> <http://www.uni-konstanz.de/studium/index.php?cont=leben&subcont=finanz&site=geld&lang=de>
Aktueller Vergleich von Studienkrediten vom Zentrum für Hochschulentwicklung unter www.che-studienkredit-test.de
http://www.stiftung-warentest.de/online/bildung_sozialtest/1422254/1422254/1430997/1430998.html

Übersicht über Kredite zur Studienfinanzierung
M. Piper/Sozialberatung Oktober 08

	Voraussetzungen	Förderdauer	abgezogen Auszahlung	Zinsen	Tilgung	wahrnehmen Anträge	Ehegatten
KFW Bildungskredit	Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben	In der Regel nur bis zum Ende des 12. Studiensemesters			Mit Auszahlung für 4 Jahre tilgungsfrei	Anträge online oder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA) Anträge unter www.bundesverwaltungsamt.de BVA	Ausländer mit einem deutschen Elternteil oder Ehegatten
	Studierende, die den 1. Teil eines konsekutiv-Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben	Maximal 24 Monatsraten Über das 12. Semester hinaus benötigt man eine Bescheinigung des Prüfungsamts, dass der Studienabschluss innerhalb des Förderungszeitraums möglich ist die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt	300,- € pro Monat Sonderrate von bis zu 1.800,- € Max. insgesamt 7.200,- € Förderung von mindestens 3 Monatsraten	Halbjährlich variable Zinsanpassung nach EURIBOR (1.4. und 1.10.) 6,55 % seit 1.10.08	Raten werden vierteljährlich am Quartalsende eingezogen (360 €) Vorzeitige Rückzahlung ist ganz oder teilweise jederzeit kostenfrei möglich	Abteilung IV Bildungskredit 50728 Köln Hotline: 0188 8 3584492 <u>Bildungsfoerderung@kfw.de</u> Infoline 0180 1 242421	Flüchtlinge, Asylberechtigte Studierende aus EU-Mitgliedstaaten mit inländischem Wohnsitz Ausländer, die selbst oder deren Eltern eine mehrjährige Erwerbstätigkeit vor Beginn des Studiums in der BRD nachweisen
Härtfonds von Seezeit	Überbrückende Finanzierungshilfe für bedürftige Studierende	Je nach vertraglicher Vereinbarung	Bis 2.000 € insgesamt Nach	Das Volldarlehen wird zinslos gewährt	Rückzahlung beginnt ein halbes Jahr nach Auszahlung der	Bestätigung der Unterschrift vom Vertragsangebot kann vom BAföG-Amt, Sozialberatung von Seezeit oder Hausbank geleistet werden	Voraussetzung sind die Bürgen

Förderungsmöglichkeiten über Stipendien finden Sie unter www.studentenwerke.de sowie <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb> <http://www.uni-konstanz.de/studium/index.php?cont=leben&subcont=finanz&site=geld&lang=de>
 Aktueller Vergleich von Studienkrediten vom Zentrum für Hochschulentwicklung unter www.che-studienkredit-test.de
http://www.stiftung-warentest.de/online/bildung_soZIALES/test/1422254/1422254/1430997/1430998.html

Übersicht über Kredite zur Studienfinanzierung

M. Piper/Sozialberatung Oktober 08

	Grundsätzlich sind 2 Bürgen erforderlich mit einem regelmäßigen Einkommen in der BRD	Vereinbarung in Raten	letzten Rate			
Career Concept Bildungsfonds	Auswahl nach überdurchschnittlichen Leistung und Persönlichkeit Förderung auch an ausländischen Hochschulen	1000,- € pro Monat + Studiengebühren	Mit erstem Einkommen maximal 8 Jahre	Abhängig vom Verdienst nach Studienabschluss	Fondsförderung für die Dauer der Regelstudienzeit + 1 Semester	Keine Information
Deutsche Bank db Studienkredit	Nicht älter als 30 Jahre Vorlage eines Studienplans, der alle 2 Jahre geprüft wird	Max. 800,- € pro Monat (200,- € in den ersten 2 Semestern)	12 Monate nach Auszahlung, nach Berufsbeginn Rückzahlung bis zu 144 Monate	Ca. 5,9 % an EURIBOR gekoppelt Bei Rückzahlung g 7,9/8,92 %	Regelstudienzeit + 3 Semester bis zu 60 Monaten Finanzierung eines Zweitstudiums möglich	2 Jahren vor Studienbeginn in der BRD unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis
Dresdner Bank Dresdner FlexiStudienkredit	Nicht älter als 26 Jahre bei Studienbeginn	Max. 600,- € (Grundstudium) bis zu 1.500,- €/Monat maximal 35.000 €	12 Monate nach Auszahlung Rückzahlung bis maximal 15 Jahre	5,89 % bei Rückzahlung g 7,89-8,89 %	Max. 7 Jahre Auch Aufbaustudium und Promotion möglich	Keine Information

Förderungsmöglichkeiten über Stipendien finden Sie unter www.studentenwerke.de sowie <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb> <http://www.uni-konstanz.de/studium/index.php?cont=leben&subcont=finanz&site=geld&lang=de>
 Aktueller Vergleich von Studienkrediten vom Zentrum für Hochschulentwicklung unter www.che-studienkredit-test.de
http://www.stiftung-warentest.de/online/bildung_soziales/test/1422254/1422254/1430997/1430998.html

13.4 Notfallbetreuerinnen

Das Team unserer Notfallbetreuerinnen greift Ihnen bei „Betreuungsengpässen“ gerne unter die Arme. Mehr Informationen zu der Notfallbetreuung finden Sie unter dem Punkt 8.3 „Plan B“.



13.5 Überblick Beratungsstellen - Links - Publikationen

Diakonisches Werk

Gottlieberstr. 25

78462 Konstanz

☎ 07531 / 91-50 50

E-Mail: traudel.benz-witznick@diakonie.ekiba.de

Sprechzeiten: Di 9:00 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung

Pro- Familia- Beratungsstelle

Reichenastr. 6A

78467 Konstanz

☎ 07531 / 26-390

Sprechstunde: täglich von 10:00 – 12:00 Uhr (außer Mittwochvormittag) und 16:00 – 17:00 Uhr (Beratungen und Termine nur nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail: konstanz@profa.dewww.profamilia-online.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Theatergasse 1

78462 Konstanz

☎ 07531 / 23-891

E-Mail: beratung@skf-konstanz.de

www.skf-konstanz.de

Sprechzeiten: täglich 9:00- 12:00, Do. 16:00- 19:00 u. n. V.*

Angebote: Informationen und Anträge für die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sowie weitere Stiftungen, Informationen zu Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, ALG II, Hilfe bei Behördenkontakten.

Treffpunkt Berchen (SKF)

Breslauerstr.2

78467 Konstanz

☎ 07531/ 69 28 81

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr. 9:00- 12:00; Mo, Di, 14:00- 16:00 u. n. V.*

E-mail: treffpunkt@skf-konstanz.de

www.skf-konstanz.de

Angebote: Mütterfrühstück, kostenlose Ausgabe von Second Hand Babysachen, etc.

u. n. V.* = und nach Vereinbarung

Referentin für Gleichstellungsfragen der Universität Konstanz:

Marion Woelki

Raum E 604

☎ 07531 / 88-20 32

E-Mail: gleichstellungsrat@uni-konstanz.de

Der Gleichstellungsrat bietet ein breites Beratungsspektrum und Informationen für Studierende und WissenschaftlerInnen zu den Themen:

Angebote: Karriereunterstützung von Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen; Chancengleichheit in der Stellenbesetzung; Gestaltung einer durchgängig geschlechtergerechten Struktur und Kultur; Schaffung familienfreundlicher Bedingungen; Netzwerkprojekt Förderung Dualer Karrieren und Servicestellen Dual Career Couples
Gender Studies
Sprechzeiten nach Vereinbarung (siehe Homepage)

Koordinationsstelle „familiengerechte Hochschule“**Christiane Harmsen**

Raum E 613

☎ 07531 / 88-21 60

E-Mail: christiane.harmsen@uni-konstanz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Marlies Piper

Sozialberatung Seezeit

Raum K 401

☎ 07531 / 88-39 77

E-Mail: sozialberatung@seezeit.comwww.seezeit.com

Sprechzeiten: Mo, Di 9:30 – 11:30 Uhr

Im Service-Center A 5 sowie nach Vereinbarung

Psychotherapeutische Beratungsstelle (PBS)

Die PBS ist eine Einrichtung von Seezeit Studentenwerk Bodensee und steht kostenlos zur Verfügung. Ihre Aufgabe besteht aus Krisenintervention, Beratung, Einzel- und Gruppentherapie von Studierenden, die sich mit Problemen an die PBS wenden.

Reinhard Mack, Psychologischer Psychotherapeut,

☎ 07531 / 88-39 85

E-Mail: reinhard.mack@seezeit.com

Tina Scheu, Diplom-Psychologin

☎ 07531 / 88-39 82

E-Mail: tina.scheu@seezeit.com

Anmeldezeiten: Mo, Fr 11:00 – 12:00 Uhr, Mi 15:00 – 16:00 Uhr

Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Zusätzlich gibt es eine Online-Beratung: www.seezeit.com**Kostenlose Rechtsberatung**

Der AStA der Uni Konstanz bietet eine kostenlose Rechtsberatung für die Studierenden: Während der Vorlesungszeit **mittwochs 12:30 – 14:00 Uhr, in Z 1003** an der Uni Konstanz (Rechtsanwälte der Kanzlei Kleiner). Während der Semesterferien nach Vereinbarung. Im AStA-Büro in H 301a oder per Mail unter: asta@uni-konstanz.de vorher bitte mitteilen, dass die Rechtsberatung in Anspruch genommen wird mit Angabe des Namens sowie der

Immatrikulationsnummer.

Der AstA der HTWG-Konstanz stellt für die Studierenden Beratungsscheine aus. Im Rahmen des Beratungshilfegesetzes hat die Anwaltschaft Konstanz eine zentrale Beratungsstelle für Menschen mit geringen Einkommen eingerichtet:

Anwaltszimmer im Landgericht
Gerichtsgasse 15, Zimmer 11
78462 Konstanz
☎ 07531 / 280-0

Sprechzeiten:

Jeden 1. Mittwoch im Monat 15:00 – 17:00 Uhr
in der Tagesausgabe vom Südkurier wird der/die AnwältIn genannt mit Telefonnummer

Internetadressen

VAMV– Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Hasenheide 70

10967 Berlin

E-Mail: kontakt@vamv.de

www.vamv.de

Die aktuelle Broschüre des VAMV liegt im Gleichstellungsreferat E610 und bei Seezeit aus.

Weitere nützliche Adressen sind:

www.sozialhilfe-online.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.geldsparen.de

Campuseltern – wer, was, wo?

Mit Kindern an deutschen Hochschulen studieren:

Infos, die das Uni-Leben leichter machen sollen.

www.campus-eltern.de

www.studentenkind.de

www.familie-im-studium.de

www.studivz.de (ermöglicht den Austausch mit anderen Studi-Eltern)

Onlineberatung bei Schwangerschaft

www.beratung-caritas.de

Ministerien im Internet

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung

E-Mail: bmbf@bmbf.bund.de

Internet: www.bmbf.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Internet: www.bmfsfj.de

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

www.sm.baden-wuerttemberg.de

Informationsbroschüren und Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Information, Publikation, Redaktion (Hrsg.): **Soziale Sicherung im Überblick**, 2006; www.bmas.bund.de
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Information, Publikation, Redaktion (Hrsg.): **Sozialhilfe und Grundsicherung**, 2006; www.bmas.bund.de
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): **Ausbildungsförderung – BAföG, Bildungskredit und Stipendien**, 2007; www.bafoeg.bmbf.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): **Erziehungsgeld, Elternzeit**, 2006; www.bmfsfj.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): **Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz**, 2006; www.bmfsfj.de
- Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): **Mutterschutz und Erziehungsurlaub (Elternzeit)** – Eine Information für erwerbstätige werdende Mütter und Väter zum Mutterschutz-gesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie zum Landes-erziehungsgeldgesetz, 2005; www.sozialministerium-bw.de
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): **Allein erziehend – Tipps und Informationen**, 2004; www.bmfsfj.de
(Diese Informationsbroschüren findet man am einfachsten, indem man jeweils auf den Link „Publikationen“ in der linken Spalte klickt und danach unter „Suchen“ den entsprechenden Titel eingibt)

Broschüren des Gleichstellungsrates

Promotionsstipendien und andere Fördermöglichkeiten:

hg. Gleichstellungsrat der Universität Konstanz, 5. aktualisierte Auflage April 2006

Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie:

hg. Gleichstellungsrat der Universität Konstanz, 2. aktualisierte Auflage Mai 2007

Grundsätze des Senats zur Förderung von Frauen in Forschung und Lehre. Frauenförderplan der Universität Konstanz: hg. Senat Universität Konstanz, 2005

Richtlinien zum Schutz von Frauen vor Sexueller Belästigung:

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 7/1998

Gleichstellungsrat der Universität Konstanz
Postfach D 94
78457 Konstanz
Tel.: 07531 / 88-21 60
Fax: 07531 / 88-45 35
E-Mail: gleichstellungsrat@uni-konstanz.de

Redaktion: Astrid Rath, Monika Läufele
Leitung: Christiane Harmsen
V.i.S.d.P.: Christiane Harmsen

Auflage: 250
März 2009

Die Universität Konstanz übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Universität Konstanz oder ihre Beauftragten, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Universität Konstanz und ihrer Beauftragten kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.